mmlung Göschen

Deutsche Rechtsgeschichte

II

Die Neuzeit

Von

Prof. Dr. Rich. Schröder

Neubearbeitet von

Prof. Dr. Heinrich Glitsch

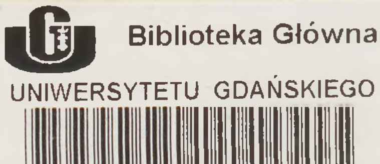


664

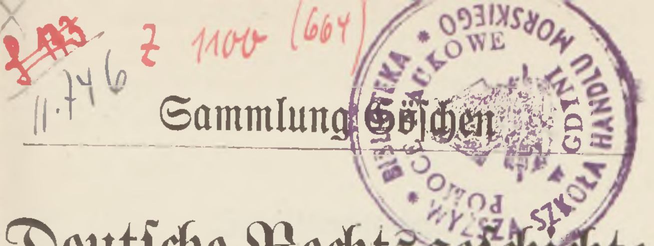
Bibliothek zur Rechtswissenschaft

aus der Sammlung Göschen

Allgemeine Staatslehre von Geh. Rat O. G. Fischbach . . . Nr. 358
Allgemeines Staatsrecht von Geh. Rat O. G. Fischbach. 2 Bde. Nr. 415, 416
Reichsstaatsrecht von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 2 Bde. Nr. 967, 968
Preußisches Staatsrecht von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo . . . Nr. 298
Deutsches Zivilprozeßrecht von Prof. Dr. W. Kisch. 3 Bände Nr. 428, 429, 430
Deutsches Strafprozeßrecht von Prof. Dr. E. H. Rosenfeld. 2 Bände . . . . Nr. 938, 939
Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kretzschmar . . . . Nr. 523
Das formelle Grundbuchrecht von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kretzschmar . . . . Nr. 549
Völkerrecht von Prof. Dr. Th. Niemeyer . . . . Nr. 865
Das Kirchenrecht von Prof. D. Dr. E. Sehling. 2 Bände. Nr. 377, 954
Internationales Arbeitsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Arbeitsorganisationen von Dr. H. Tczerclas von Tilly . . . . Nr. 882
Der internationale gewerbliche Rechtsschutz von Regierungsrat J. Neuberg . . . . Nr. 271
Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht von Dr. jur. Alex. Elster Nr. 863
Das deutsche Erfinderrecht (Patent- und Musterschutzrecht) von Dr. jur. Alex. Elster . . . . Nr. 891
Der unlautere Wettbewerb von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann.
I. Generalklausel, Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen, Angestelltenbestechung . . . . Nr. 339
II. Kreditschädigung, Firmen- und Namenmißbrauch, Verrat von Geheimnissen. Ausländerschutz . . . . Nr. 535
Deutsches Kolonialrecht von Prof. Dr. H. Edler von Hoffmann. Nr. 318
Forensische Psychiatrie von Prof. Dr. W. Weygandt. 2 Bände . . . . Nr. 410, 411
Sozialversicherung von Prof. Dr. Alfred Manes . . . . . . Nr. 267



Weitere Bände sind in Vorbereitung



Sammlung Göschen

Deutsche Rechtsgeschichte

II

Die Neuzeit

Von

Dr. Richard Schröder

weiland Professor an der Universität Heidelberg

Zweite Auflage

Besorgt von

Dr. Heinrich Glitsch

weiland Professor an der Universität Leipzig

Neudruck



Berlin und Leipzig

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

1929

Druck von C. G. Röder G. m. b. H., Leipzig 807020.

Inhaltsverzeichnis.

Die Neuzeit.

Erster Abschnitt. Bis zur Auflösung des Reiches (1495–1806).

Zweiter Abschnitt. Von der Auflösung des Römischen Reiches deutscher Nation an.

Literatur.

Vgl. Band I (Sammlung Göschen Nr. 621) Seite 4.
H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[7], bearb. von E. Heymann, 1927.
R. Schröder u. F. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte[6]. 1922.
H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte[2]. 1925.
K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III, IV.
J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, 50 Bde, 1737—1754; Neues teutsches Staatsrecht 1766—1775.
Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches[3] 1798—1799.
G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts[6] 1905.
H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I 1881.
Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren, 2 Bde., 1859—1860; Deutschland vor 50 Jahren, 3 Bde., 1861—1862.
Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bde., 1860—1864.
Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung II[2] 1913.
Altmann, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806, 2 Bde., 1898.

Die Neuzeit.

Erster Abschnitt. Bis zur Auflösung des Reiches (1495–1806).

§ 1. Land und Leute.

I. Das Reich. Das Gebiet des Reiches, dessen deutscher Teil seit 1512 als „heiliges römisches Reich deutscher Nation“ bezeichnet wurde, ist schon im Mittelalter durch die faktische Loslösung Italiens gemindert worden. Namentlich hat dann der Westfälische Friede außerordentliche Gebietsverluste für das Reich herbeigeführt. Die Eidgenossenschaft, die sich schon seit 1495 nicht mehr als zum Reiche gehörig betrachtet hatte, wurde für selbständig erklärt. Frankreich wurde der Erwerb der schon 1552 einverleibten Bistümer Metz, Toul und Verdun nebst der Reichsstadt Metz bestätigt, außerdem trat ihm Österreich seine elsässischen Besitzungen und die Landvogtei über die meisten elsässischen Reichsstädte ab. Durch die berüchtigten Reunionskammern wußte König Ludwig XIV. diese Abtretung auf das ganze Elsaß auszudehnen, während er 1681 ohne jeden Schein eines Rechtes auch die Reichsstadt Straßburg besetzte, die ihm erst 16 Jahre später durch den Rijswyker Frieden abgetreten wurde. Ferner erkannte der Westfälische Friede die niederländischen Generalstaaten, die sich 1581 von der spanisch-habsburgischen Monarchie losgerissen hatten, als selbständige Republik an. Die spanischen Niederlande nebst der Freigrafschaft kehrten zwar nach dem Aussterben der spanischen Habsburger, die unter

Philipp II. den ganzen burgundischen Kreis erworben hatten, an Österreich zurück, wurden aber schon 1714 durch den Rastatter Frieden an Frankreich abgetreten. Die durch den Westfälischen Frieden erfolgten Abtretungen deutscher Gebiete an die Krone Schweden (Vorpommern mit Rügen, die Bistümer Bremen und Verden und die Stadt Wismar) wurden nicht einverleibt, sondern dem König von Schweden als Reichslehen übertragen, so daß er mit diesen Erwerbungen zum Reichsstande erhoben wurde.

Frankreich erlangte ferner 1766 die Herzogtümer Bar und Lothringen und durch den Lüneviller Frieden von 1801 das ganze linke Rheinufer. Zur Entschädigung der dadurch in Verlust geratenen weltlichen Reichsstände wurden durch den Reichsdeputations-Hauptschluß (RDHSchl.) von 1803 die sämtlichen geistlichen Territorien, mit geringen Ausnahmen, säkularisiert und alle Reichsstädte bis auf Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg mediatisiert. Durch die Gründung des Rheinbundes (1. August 1806), dessen Mitglieder sich einseitig vom Reiche lossagten, und die kurz darauf erfolgte Erklärung des Kaisers, daß er nunmehr auch für seine österreichischen Lande alle bisherigen Verpflichtungen gegen das Reich als erloschen betrachte, war dessen Auflösung vollzogen.

II. Der Grundbesitz. In Österreich und den überelbischen Gebieten des nordöstlichen Deutschlands, wo die Dörfer regelmäßig nur einem einzigen Grundherrn unterstanden, vollzog sich durchweg der Übergang von der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft, indem es den Grundherren mehr und mehr gelang, ihren Eigenbesitz, der schon von vornherein größer als im Süden und Westen gewesen war, auf Kosten des bäuerlichen Besitzes erheblich zu erweitern. Zwar behaupteten sich in einigen Gegenden auch Freibauern oder Freischulzen in größerer Zahl, überwiegend

aber mußten die Bauern es sich gefallen lassen, daß die bis dahin allein auf ihnen lastende Zinspflicht in zunehmendem Maße in Fronpflicht umgewandelt wurde, während wieder die gemessenen Dienste vielfach eine Erweiterung in ungemessene, der Willkür des Herrn unterworfene Dienste erfuhren. Nur die preußischen Domänenbauern wurden gegen derartige Übergriffe geschützt und bei gemessenen Diensten belassen. Die Frondienste ermöglichten es dem Herrn, wegen unzureichender Dienste dem Bauern seinen Besitz zu entziehen. Auch schlechte Wirtschaft konnte den Grund oder Vorwand zu seiner „Abmeierung" geben; außerdem erwarben die Herren das Vorkaufsrecht, häufig auch das Recht, den Bauern auszukaufen. Dazu kam die immer weiter um sich greifende Einführung sogenannter „lassitischer" Güter, an denen die Bauern kein Erbrecht, häufig überhaupt nur ein widerrufliches Recht hatten. Um der Gefahr völligen Verschwindens des Bauernstandes vorzubeugen, verbot die preußische Gesetzgebung seit Friedrich Wilhelm I. und die österreichische seit Joseph II. die weitere Einziehung von Bauergütern, indem sie den Leihezwang einführte, so daß in Fällen der Kündigung oder Abmeierung nur ein Wechsel in der Person des Wirtes erfolgen konnte, die Einziehung zugunsten des herrschaftlichen Besitzes aber ausgeschlossen war. Anderwärts wurden wenigstens die steuerkräftigen Meiergüter in staatlichen Schutz genommen.

Eine vollständige Trennung des gutsherrlichen Besitzes von dem der Bauern fand nicht statt. Abgesehen von den in einzelnen Gegenden nicht seltenen Fällen vollständiger Bauernlegung, die den bäuerlichen Besitz ganz in dem des Gutsherrn aufgehen ließ, gab es noch keine geschlossenen Güter des Großgrundbesitzes, da der herrschaftliche Besitz, wenn auch bedeutend vermehrt, immer noch in alter Weise mit dem bäuerlichen in Gemenglage blieb. Nur in Preußen

fand schon unter Friedrich dem Großen, teils infolge freiwilligen Austausches, teils durch staatlich geleitete Gemeinheitsteilungen, in zahlreichen Gemeindefluren eine Auseinandersetzung statt, durch die der herrschaftliche Besitz zusammengelegt und in geschlossener Lage ausgeschieden wurde, während der bäuerliche Besitz die bisherige Gemenglage und die damit verbundene Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang beibehielt. Auch die Allmenden, soweit solche vorhanden waren, wurden dabei geteilt, indem die Bauerschaft ihre eigene Allmende erhielt, der dem Gutsherrn überwiesene Teil dagegen sein freies Eigentum wurde. In den Kolonisationsgebieten gab es auf dem Lande überhaupt keine Allmendwaldungen, da die Wälder hier durchweg entweder landes- oder grundherrlich waren. Vielfach brachten diese Auseinandersetzungen auch eine Veränderung der Ortschaft mit sich, so daß nur die Bauern im Dorfe blieben, der Gutshof aber im Wege des Ausbaues in den Gutsbezirk verlegt wurde. Eine weitere Entwicklung vollzog sich Ende des 18. Jahrhunderts auf den preußischen Domänen, indem die zu diesen gehörigen Bauern durch Ablösung der Zinse und Dienste zu freien Eigentümern wurden.

In Süd- und Westdeutschland, wo die grundherrlichen Rechte in den einzelnen Gemeinden meistens unter eine Mehrheit von Herrschaften geteilt waren, blieb es im wesentlichen beim alten. Der grundherrliche Eigenbesitz war verhältnismäßig gering und konnte mit den Arbeitskräften der Fronhöfe ausreichend bestellt werden, so daß die Bauern mit Frondiensten meistens verschont blieben und nur zinspflichtig waren. Die Fronfelder der Grundherren blieben mit den Äckern der Bauern in alter Weise in Gemenglage, und die Fronhöfe blieben neben den Bauernhöfen im Dorfe. Neben den Großbauern (Meiern) gab es überall eine große Menge von Kleinbauern, die wenig oder gar kein Ackerland, wohl

aber Haus und Garten und auch wohl etwas Rebland ihr eigen nannten. Die Allmendwaldungen waren, durch mißbräuchliche Ausdehnung der Obermärkerrechte zu einem Forstregal, vielfach landesherrlich geworden, so daß den Bauern nur ein mehr oder weniger beschränktes Mitnutzungsrecht belassen wurde.

III. Das Lehnswesen. Auf dem Gebiete des Lehnrechts gewannen die libri feudorum, das lombardische Lehnrechtsbuch, eine maßgebende Stellung durch den Umstand, daß sie von der Doktrin als ein Anhang des corpus iuris civilis behandelt und infolgedessen als gemeines Lehnrecht des Deutschen Reiches rezipiert wurden. Andererseits verlor das Lehnswesen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts seine frühere Bedeutung teils durch die Umwandlung des Kriegswesens, das für die ritterliche Feudalmiliz keinen Platz mehr hatte, teils durch die in den Territorien bald allgemein vollzogene Einführung des öffentlichen Beamtentums, das mit dem Begriff des Lehnsamtes unvereinbar war. Seit die Lehnsmannen ihre Ritterdienste nur noch in der Form einer Kriegssteuer, der Ritterpferdsgelder, leisteten und die Beamten nur noch auf Grund ihrer Bestallung und nicht mehr als dinglich Berechtigte ihres Amtes walteten und ihre Besoldung empfingen, hatte das Lehnswesen innerhalb der Territorien nur noch eine privatrechtliche Bedeutung. Nachdem die französische Revolutionsgesetzgebung die Aufhebung des régime féodal angeordnet hatte, wurde auch in den von Napoleon eroberten deutschen Landesteilen, denen sich die Gesetzgebung des Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Berg anschloß, das Lehnrecht vollständig aufgehoben, so daß die Lehnsbesitzer aus Untereigentümern zu vollen Eigentümern wurden. Schon vorher war in Preußen (mit Ausnahme Vorpommerns) bei den meisten Lehen die Allodifikation, aber unter Aufrechterhaltung der agnatischen Rechte, durchgeführt worden.

Als Grundlage der Reichsverfassung wurde das Lehnswesen bis zur Auflösung des Reiches beibehalten. Der Kaiser blieb der oberste Lehnsherr der Reichsstände, die sämtlich seine Vasallen oder Aftervasallen waren. Nur die Reichsstädte standen in keinem Lehnsbande, soweit sie nicht in einzelnen Fällen mit Reichslehen oder Reichsafterlehen ausgestattet waren. Während der Kaiser die Belehnung der Fürsten immer noch in Person vollzog, schickten diese regelmäßig einen Bevollmächtigten, der für sie den Lehnseid leistete, die Belehnung empfing und die Lehnstaxen zahlte.

Durch die Auflösung des Reiches wurden die weltlichen Reichsfürsten, soweit sie nicht mediatisiert wurden, zu allodialen Landesherren, während die Reichsgrafen ihre Lehen nunmehr als Thronlehen von ihren bisherigen Lehnsherren behielten.

IV. Die Geburtsstände. Der hohe Adel setzt sich aus den reichsfürstlichen und reichsgräflichen Geschlechtern zusammen, die ein reichsständisches Territorium und damit Sitz und Stimme auf dem Reichstage besaßen. Nur ausnahmsweise waren einzelne reichsständische Häuser, die ihre landesherrliche Stellung eingebüßt hatten, trotzdem im Besitz der Reichsstandschaft geblieben, so daß sie immer noch zum hohen Adel zählten. Die Titel des hohen Adels, aber ohne die Erhebung in diesen Stand, konnte der Kaiser immer verleihen. Die fürstlichen Häuser hielten im allgemeinen streng auf ebenbürtige Ehen, nur in wenigen wurden auch Ehen mit Gräfinnen aus dem niederen Adel observanzmäßig anerkannt. Dagegen galt in den reichsgräflichen Familien, mindestens im 18. Jahrhundert, jede Ehe mit einer Frau aus dem niederen Adel als ebenbürtig.

Der niedere Adel schied sich in Reichs- und landsässigen Adel. In Süd- und Westdeutschland hatte der niedere Ritterstand sich durch Ritterbündnisse, die in der organisierten

Reichsritterschaft ihren Abschluß fanden, vor der Unterwerfung unter die aufstrebende landesherrliche Gewalt der Fürsten zu bewahren gewußt. Seine Angehörigen hatten ihre unmittelbare Stellung unter Kaiser und Reich behauptet und gleichzeitig eine eigene beschränkte Landeshoheit auf ihren Besitzungen erworben. Da sie keine Reichsstandschaft besaßen, so gehörten sie nicht zum hohen Adel, hatten aber gleich diesem das Recht der Autonomie und für ihre Person den Gerichtsstand vor den Reichsgerichten. Von der Vermischung mit dem landsässigen Adel suchten sie sich vielfach dadurch frei zu halten, daß sie für die Erbfolge in ihre Stammgüter, zum Teil auch für die Aufnahme in Kanonikate und die Zulassung bei Turnieren, das Erfordernis eines auf ihre Kreise beschränkten Acht- oder Sechzehnahnenadels durchsetzten. Nach der Mediatisierung der Reichsritterschaft (1806) behielten die zu ihr gehörigen Häuser gleichwohl das Recht der Autonomie, zum Teil auch eine gewisse privilegierte Stellung als „Grundherren".

Der niedere Adel beruhte teils auf Abstammung von dem niederen Ritterstande des Mittelalters, teils auf Verleihung, die ein kaiserliches Reservatrecht bildete, aber auch von einzelnen Reichsfürsten erteilt werden konnte, wenn sie (wie die Könige von Preußen und Schweden) auch außerhalb des Reiches Gebiete besaßen. Der ehemalige Stadtadel der Reichsstädte wurde nunmehr dem Landadel völlig gleichgestellt. Der persönliche Adel der doctores iuris war veraltet, hatte aber dahin geführt, eine Reihe von Adelsrechten (Siegelmäßigkeit, eximierter Gerichtsstand, Exemtion von rein lokalen Rechtsvorschriften in Sachen des Familien- und Erbrechts) auch auf den höheren Beamtenstand auszudehnen. Zu den besonderen Vorrechten des Adels gehörten die Adelsprädikate, das Wappenrecht (ausnahmsweise wurden auch Bürgerlichen Familienwappen verliehen), die Lehnsfähig-

keit, das Recht zu Stammgütern und Familienfideikommissen, die Fähigkeit zum Erwerbe von adeligen oder Rittergütern. Innerhalb des Adels unterschied man titulierten und einfachen, alten und neuen Adel. Im engeren Sinne bedeutete „alter Adel“ den Vierahnenadel, der aber bei manchen Familienstiftungen auch nicht ausreichte, indem Acht- oder gar Sechzehnahnenadel verlangt wurde. Abgesehen von solchen Vorschriften in Stiftungsbriefen waren Verbindungen Adeliger mit nichtadeligen Frauen durchaus ebenbürtige Ehen.

Innerhalb des Bauernstandes war die Zahl der altfreien Bauern teils durch die Ungunst der wirtschaftlichen Entwicklung, teils durch die Nachwirkungen des Bauernkrieges erheblich zusammengeschmolzen. Die Reaktion gegen den letzteren hatte zum Teil sogar dahin geführt, ganze Stadtgemeinden, die sich an dem Aufruhr beteiligt hatten, leibeigen zu machen, während es sonst als feststehende Regel galt, daß eine Stadtgemeinde nur aus freien Bürgern bestehe. Die kleinbäuerliche Bevölkerung war in Süd- und Westdeutschland durchweg leibeigen. Die Leibeigenen hatten dem Herrn einen Leibzins (meistens in Gestalt eines Leibhuhns) und bei Todesfällen einen Sterbfall oder den in einer Nachlaßquote bestehenden Bauteil zu leisten. Eine persönliche Verpflichtung zu Frondiensten gab es im allgemeinen nicht; wo solche zu leisten waren, lastete die Pflicht nicht auf der Person, sondern auf dem von ihr besessenen Leihegute. Teilweise waren die Unverheirateten zu Gesindediensten auf dem Hofe verpflichtet. Einer Ehebewilligung von seiten des Herrn bedurften die Leibeigenen nicht, höchstens bei Heiraten außerhalb des Landes; da aber die Kinder regelmäßig der Mutter nachfolgten, so hatten die Männer, wenn sie eine nicht zur Hofgenossenschaft gehörige Frau heirateten, an ihren Herrn eine besondere Abgabe zu entrichten, soweit nicht durch sogenannte „Raub- und Wechselverträge“ der Herren die Heiraten hin-

über und herüber freigegeben waren. Für das weibliche Geschlecht bestanden keine Beschränkungen, da die Kinder ja dem Herrn der Mutter zufielen. Im Gegensatz zu der norddeutschen Hofhörigkeit galten die Leibeigenen Süd- und Westdeutschlands nicht als Zubehör des Fronhofes, sondern konnten von ihren Herren an andere Herren überwiesen werden, was aber nicht als eine Veräußerung der Person, sondern nur als eine Übertragung der dem Eigenherrn an dieser zustehenden Rechte aufgefaßt wurde. Häufig hatten die Leibeigenen auch ihrerseits das Recht des Abzuges, wenn sie nur dafür sorgten, daß dem Herrn auch fernerhin sein Recht, zumal der Leibzins, zuteil wurde. Da die Leibeigenen vermögensfähig waren, so konnten sie sich auch von ihrem Herrn loskaufen und einen Freibrief erlangen. Die Höhe der Loskaufssumme unterlag der Vereinbarung, richtete sich aber später meistens nach festen Taxen.

Im östlichen Deutschland erfuhr die bäuerliche Bevölkerung infolge der sich immer mehr zum Großbetrieb entwickelnden Eigenwirtschaft der Gutsherren seit dem 16. Jahrhundert eine zunehmende Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit, die ursprünglich gerade das charakteristische Element in den Kolonisationslanden gebildet hatte. Während sich in Süddeutschland nur die bayerischen Leibeigenen in einer strengeren Abhängigkeit befanden, kam es in Mecklenburg und in den Grenzgebieten gegen Polen teils durch unberechtigte Heranziehung des römischen Sklavenrechts, teils durch den Einfluß des polnischen Rechts geradehin zu einer Verknechtung des Landvolkes. Aber auch die milderen Formen der sogenannten Erbuntertänigkeit oder Hofhörigkeit, die den Bauern in anderen Gegenden aufgezwungen wurden, waren weit drückender als die abgeschwächte Gestaltung der Leibeigenschaft in Süd- und Westdeutschland.

Während diese im wesentlichen nur noch auf einer Abgabenpflicht beruhte, hatte die Gutsherrschaft im Osten diese ganz zurücktreten lassen, sie aber durch die weit empfindlicheren Frondienste ersetzt und diese wieder benutzt, um den Bauern im einseitigen Interesse der Herren das Recht des freien Abzuges zu benehmen, wofern sie keinen dem Herrn genehmen Stellvertreter beschafften oder ein ihm ausreichend scheinendes Loskaufgeld bezahlten. Durch die Einführung der Gesindezwangsdienste wurden diese Freiheitsbeschränkungen auf die unverheirateten Kinder der Bauern ausgedehnt. Die Bauern wurden als Zubehör des Herrenhofes behandelt, selbst wenn sie kein Leihegut vom Herrn besaßen, sondern als bloße Instleute oder Einlieger auf dem Gutshofe wohnten. Zur Ergreifung eines anderen Berufes bedurften sie der Genehmigung des Herrn, ebenso zu ihrer Verheiratung mit Personen außerhalb der Hofgenossenschaft; letzteres galt auch für das weibliche Geschlecht, da der Grundsatz, daß das Kind der Mutter folge, keine Anerkennung gefunden hatte.

Eine Besserstellung des Domänenbauern wurde in Preußen durch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich den Großen herbeigeführt, eine allgemeine Bauernbefreiung trat aber erst unter den Einwirkungen der französischen Revolutionsgesetzgebung ein.

V. Die Konfessionen. Durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde die Gleichberechtigung des lutherischen Bekenntnisses (Augsburger Konfession) mit dem römisch-katholischen ausgesprochen, wirkliche Religionsfreiheit aber nur für die Reichsunmittelbaren, also die Reichsstände und die Reichsritterschaft sowie die freien Bauerschaften der wenigen Reichsdörfer, eingeführt. Während den Herren die freie Entscheidung in Religionssachen zustand, hatten sie gegenüber ihren andersgläubigen Untertanen das

Recht des Religionsbannes (ius reformandi), d. h. die Wahl zwischen Duldung und Ausweisung (aber unter Gestattung freien Abzuges mit ihrer gesamten Habe): Cuius regio, eius religio; mit der einzigen Beschränkung, daß die geistlichen Reichsstände im Falle eines Konfessionswechsels die Angehörigen des vorher herrschenden Bekenntnisses nicht beeinträchtigen durften. Durch den Westfälischen Frieden wurden diese Bestimmungen auch auf die Reformierten ausgedehnt. Zugleich wurde dem Religionsbann insofern eine Schranke gezogen, als den verschiedenen Konfessionen als Mindestrecht der Besitzstand des Jahres 1624, als des Normaljahres, gewährleistet wurde, so daß sie durch neue Maßregeln des Regimentes in keine schlechtere Lage gebracht werden durften. Nur der Kaiser behielt sich für seine Erblande das Recht des Religionsbannes ohne jede Beschränkung vor und hat von ihm auch weiterhin ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Die Stellung der Juden blieb reichsgesetzlich die alte. Aber während noch die Reichspolizeiordnung von 1577 nur solchen Reichsständen, denen das Judenregal ausdrücklich vom Reiche übertragen war, die Aufnahme von Juden gestattete, war es ihnen später freigegeben, die Stellung ihrer jüdischen Untertanen zu regeln. In Preußen wurde der drückende Judenleibzoll 1787 allgemein aufgehoben. Das frühere Wucherprivileg der Juden verlor seine Bedeutung dadurch, daß die vertragsmäßigen Zinsen bis zu 5% allgemein freigegeben wurden.

§ 2. Die Verfassung des Reiches.

I. Kaiser und Reich. Der Schwerpunkt der Reichsregierung lag nicht mehr beim Kaiser, sondern bei „Kaiser und Reich“, indem alle wichtigeren Regierungsakte nur noch mit der Zustimmung der Kurfürsten oder des Reichstages vorgenommen werden konnten.

Die Königswahl wurde in alter Weise nach den Vorschriften der Goldenen Bulle durch die Kurfürsten zu Frankfurt vollzogen, wo seit Ferdinand I. auch die Krönung erfolgte. Eine besondere römische Kaiserkrönung gab es nicht mehr; der deutsche König war von vornherein „erwählter römischer Kaiser“, während der noch bei Lebzeiten eines Kaisers gewählte und gekrönte Regierungsnachfolger „römischer König“ hieß. Seit der Wahl Karls V. ließen die Kurfürsten den Thronbewerber regelmäßig eine ihm vorgelegte Wahlkapitulation beschwören, bevor sie zur Wahl schritten. Bis zum Aussterben der Habsburger mit dem Tode Karls VI. (1740) wurde an diesem Hause festgehalten. Dann folgte nach zweijährigem Interregnum der Kurfürst von Bayern als Karl VII., der von mütterlicher Seite dem Hause der Habsburger angehörte, und nach dessen Tode (1745) als Franz I. der Herzog von Lothringen, Gemahl der habsburgischen Erbtochter Maria Theresia, dessen Nachkommen dann bis zur Auflösung des Reiches im Besitz der Kaiserkrone blieben. Das Reichsvikariatsrecht war, soweit es früher dem Pfalzgrafen zugestanden hatte, seit dem Westfälischen Frieden Gegenstand des Streites zwischen Pfalz und Bayern, bis man sich 1752 über alternierende Ausübung einigte, 1777 aber die bayerische Kurwürde überhaupt wieder erlosch.

Dem Kaiser wurde in den Wahlkapitulationen wegen der spanischen Besitzungen der Habsburger die Residenz innerhalb des Reiches und der ausschließliche Gebrauch der deutschen oder lateinischen Sprache in Reichsangelegenheiten zur Pflicht gemacht. Hielt er sich außerhalb des Reiches auf, so mußte, wenn ihm kein römischer König zur Seite stand, dem die Vertretung von Rechts wegen zufiel, ein Reichsverweser bestellt werden. Alle Reichsstände hatten für sich wie für ihre Gesandten jederzeit das Recht, den Hof

aufzusuchen und Gehör zu verlangen. Die Bereisungen des Reiches durch den König hatten schon seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts vollständig aufgehört, und das Recht des Kaisers, von den Reichsständen unentgeltliche Aufnahme und Weiterbeförderung zu beanspruchen, war veraltet.

Die Fürsten waren längst nicht mehr, wie ehedem, Beamte und somit bloße Stellvertreter des Königs, durch dessen persönliche Anwesenheit ihre Gewalt von Rechts wegen niedergelegt wurde, sondern sie waren selbständig regierende Herren in ihren Territorien und gestatteten ihm auf diese nur in dem sehr beschränkten Umfange der kaiserlichen Reservatrechte eine unmittelbare Einwirkung. Dahin gehörte die Ernennung kaiserlicher Notarien, die Ermächtigung der Fakultäten zur Erteilung des Doktorgrades, die Bewilligung von Moratorien, Verleihung von Titeln, Erteilung von Wappenprivilegien und die Erhebung in den niederen Adel. Stadt- und Marktprivilegien konnten ebensowohl vom Kaiser wie von dem Landesfürsten erteilt werden, und dasselbe galt von der Legitimation unehelicher Kinder, der Erteilung der venia aetatis an Minderjährige und der Begnadigung verurteilter Verbrecher. Zollverleihungen, Stapelrechte und Münzprivilegien konnte der Kaiser nur noch unter Mitwirkung der Kurfürsten erteilen; auch die Berufung des Reichstages und die Neuverleihung größerer Reichslehen, die dem Reiche ledig geworden waren, bedurften ihrer Genehmigung. Im übrigen wurde auch ferner daran festgehalten, daß der Kaiser der oberste Lehnsherr des Reiches sei und die Verleihung von Reichslehen nur durch ihn erteilt werden könne. Gegenüber den Reichskirchen standen dem Kaiser gewisse Gerechtsame, insbesondere das sogenannte Recht der ersten Bitte zu. Die Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande blieb Sache des Kaisers, aber Kriegserklärungen und Friedensschlüsse sowie über-

haupt alle Verträge mit dem Auslande bedurften, wie überhaupt alle eigentlichen Regierungsakte, der Zustimmung des Reichstages.

Dieser hatte aufgehört, eine einheitliche Versammlung zu sein, da die Kurfürsten sich zu einem von dem Fürstenrate getrennt tagenden Kollegium zusammengeschlossen hatten und die seit 1500 dauernd zur Reichsstandschaft zugelassenen Reichsstädte ebenfalls ein eigenes Kollegium bildeten. Das Kurfürstenkollegium bestand, nachdem die pfälzische Kurstimme auf die bayerischen Wittelsbacher übergegangen und dafür im Westfälischen Frieden für den Pfalzgrafen und 1708 für Hannover eine neue Kurwürde errichtet worden war, aus neun Stimmen (Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Hannover). Nach dem Aussterben des bayerischen Hauses (1777) übernahm der Pfalzgraf wieder die fünfte Simme, wogegen seine bisherige achte Stimme erlosch. Die letzten Veränderungen im Kurfürstenkollegium erfolgten durch den Lüneviller Frieden (1801) und den Reichsdeputations-Hauptschluß (1803): Köln und Trier schieden infolge der Säkularisation aus, an die Stelle von Mainz trat Kur-Regensburg, und neue Kurwürden wurden für Salzburg, Baden, Württemberg und Hessen-Kassel errichtet. – Soweit die Kurfürsten außer ihrem Kurfürstentum noch andere reichsständische Territorien besaßen, gehörten sie zugleich dem Reichsfürstenrate an. In diesem wurde nicht nach Köpfen, sondern nach Territorien abgestimmt, indem jedes Fürstentum eine Stimme hatte, die Reichsgrafschaften dagegen ebenso wie die reichsständischen Territorien der Prälaten auf den Anteil an Kuriatstimmen, deren jede nur so viel wie eine Fürstenstimme galt, beschränkt waren. In den letzten Zeiten des Reiches zählte man im Reichsfürstenrate 100 Stimmen, nämlich 33 von geistlichen und 61 von weltlichen Fürsten-

tümern, ferner 2 Kuriatstimmen der Prälaten und 4 Kuriatstimmen der Grafschaften. Nachdem durch die Säkularisation des Reichsdeputations-Hauptschlusses die geistlichen Stimmen im Reichsfürstenrat sämtlich erloschen waren, wurde eine Neuregelung der Stimmenverteilung beabsichtigt, die aber nicht die kaiserliche Sanktion erhielt. — Das Städtekollegium bestand aus 51 freien und Reichsstädten mit ebenso vielen Stimmen; es zerfiel in eine rheinische und eine schwäbische Bank, die aber bei den Abstimmungen ebensowenig eine Rolle spielten, wie die geistliche und die weltliche Bank im Reichsfürstenrate.

Die Berufung und Verabschiedung des Reichstages, sowie die Bestimmung des jeweiligen Versammlungsortes blieb bis 1654 Sache des Kaisers, wenn auch zum Teil nur unter Zustimmung der Kurfürsten. Die Beschlüsse des Wormser Reichstages von 1495, die einen jährlichen Reichstag anordneten, gelangten nicht zur Ausführung. Der 1663, nach neunjähriger Pause, zu Regensburg zusammengetretene Reichstag wurde nicht mehr verabschiedet, sondern blieb permanent, bis zur Auflösung des Reiches, so daß der Regensburger Reichsabschied von 1654 der letzte blieb und daher später die Bezeichnung „Jüngster Reichsabschied" (JRA.) erhielt. Hatten der Kaiser und die Reichsstände sich bis dahin in der Regel persönlich auf den Reichstagen eingefunden, so hörte seit 1663 jede persönliche Teilnahme auf, und der permanente Reichstag bestand nur noch aus den nach ihrer Instruktion abstimmenden Gesandten der Reichsstände. Der Kaiser ließ sich seitdem durch einen fürstlichen Prinzipalkommissarius und einen rechtskundigen Konkommissarius vertreten. Die zur Verhandlung bestimmten kaiserlichen Vorlagen wurden zunächst den beiden ersten Kollegien übergeben, die getrennt darüber verhandelten und abstimmten, sich aber vor der Abstimmung miteinander in Verbindung setzen konnten, um

einen übereinstimmenden Beschluß zu erzielen. Kam ein solcher (conclusum duorum) zustande, so ging er zu weiterer Behandlung an das Städtekollegium, während dieses überhaupt mit der Sache nicht mehr befaßt wurde, wenn die beiden anderen Kollegien sich nicht geeinigt hatten. Auch die Städte hatten eine entscheidende Stimme. Lehnten sie ab, so war die Sache erledigt, wenn es nicht gelang, die beiden anderen Kollegien noch zu einer von den Städten verlangten Abänderung ihres früheren Beschlusses zu bewegen. Kam es zu einem übereinstimmenden Beschluß der drei Kollegien, so lag ein „Reichsgutachten" vor, das noch der „Ratifikation" (d. h. Sanktion) des Kaisers bedurfte, um Gesetz zu werden. Die Publikation erfolgte durch den Kaiser bei der Entlassung des Reichstages im „Reichsabschied" (recessus imperii), seit der Permanenz des Reichstages von Fall zu Fall als „Reichsschluß" (conclusum imperii). Das Recht der Ratihabition und Publikation der Reichsgesetze hat der Kaiser, als einen nicht unwichtigen Rest seiner monarchischen Gewalt bis zum Ende des Reiches behauptet.

Das an sich schon äußerst komplizierte Verfahren bei den Verhandlungen des Reichstages wurde noch verwickelter, seitdem der Westfälische Frieden in Religionssachen, um jede Überstimmung einer Religionspartei durch die andere auszuschließen, die itio in partes eingeführt hatte. Bei dieser löste sich der Reichstag gewissermaßen in zwei Reichstage auf, indem das Corpus catholicorum nur die katholischen, das Corpus evangelicorum die evangelischen Mitglieder der drei Kollegien zusammenfaßte, ein Reichsgutachten also nur zustande kam, wenn alle sechs Kollegien übereinstimmten. Derselbe Paritätsgedanke des Westfälischen Friedens führte zu der Bestimmung, daß alle Reichsdeputationen (Ausschüsse des Reichstages) paritätisch zusammengesetzt sein sollten.

II. Reichsreform und Reichsbehörden. Die völlige Zerrüttung, der das Reich im Laufe des 15. Jahrhunderts, zumal unter Friedrich III., anheimgefallen war, hatte in den verschiedensten Kreisen zu Reformbewegungen Anlaß gegeben, die teils auf eine kräftigere Organisation der Zentralgewalt, teils in mehr oder weniger revolutionärer Richtung auf eine Befreiung der Massen von den bisherigen Beschränkungen hinzielten. Soweit die zentralisierenden Bestrebungen eine Stärkung der kaiserlichen Gewalt im Auge hatten, fanden sie ihren Hauptvertreter in Kaiser Maximilian I., während Graf Bertold von Henneberg, Erzbischof von Mainz, der Führer der Reformbestrebungen auf reichsständischer Grundlage war. Der Wormser Reichstag von 1495, durch den die Reichsreform zuerst in greifbarer Gestalt ins Leben gerufen wurde, suchte dem Reiche vor allen Dingen den Charakter eines Rechtsstaates zu geben, indem er durch den ewigen Landfrieden das Fehderecht, den Krebsschaden des Mittelalters, ein für allemal verbot und durch die Reichskammergerichtsordnung auf die Herstellung einer geordneten Rechtspflege vermöge eines gesetzlich geregelten, mit unabhängigen Richtern besetzten obersten Reichsgerichts bedacht war. Beide Gesetze, wie unvollkommen auch ihre Durchführung gewesen ist, bedeuteten einen vollständigen Bruch mit dem Mittelalter und werden deshalb mit Recht als der Anfang einer neuen Periode in der Rechtsgeschichte Deutschlands betrachtet.

Die reichsständischen Bestrebungen suchten zugleich, dem Reichstage eine ständige Mitwirkung bei der Reichsregierung und eine geregelte Teilnahme an der Exekutivgewalt zu sichern. Aber schon der erste hierauf zielende Beschluß, daß der Reichstag jährlich zusammentreten solle, blieb unausgeführt. Freilich haben bis in das erste Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zahlreiche Reichstage stattgefunden und stellenweise recht er-

hebliche Arbeit geleistet, aber eine feste Rechtsordnung wurde dabei in keiner Weise beobachtet, und die Ziele, die man mit dem Reichstage hatte erreichen wollen, blieben unerfüllt, bis sie durch die Permanenz des Reichstages seit 1663 wenigstens teilweise erreicht wurden. Einstweilen suchte die Reichsreformpartei einen Ersatz durch die Einsetzung eines „Reichsregiments“ zu erlangen, das auf dem Augsburger Reichstage von 1500 beschlossen, aber schon nach zwei Jahren durch den Widerstand des Kaisers wieder hinfällig wurde. Es sollte aus 20 Deputierten der Kurfürsten und der übrigen Reichsstände bestehen und unter dem Vorsitz des Kaisers oder seines Stellvertreters alle sonst dem Kaiser zustehenden Regierungsrechte ausüben. Ein neues Reichsregiment, im wesentlichen nach dem Muster des früheren, aber mit größerer Berücksichtigung der kaiserlichen Rechte, wurde auf dem Wormser Reichstage von 1521 vereinbart. Es hatte gleich dem ersten seinen Sitz in Nürnberg und funktionierte als Statthaltereirat unter Ferdinand, dem Bruder Karls V., den dieser für die Dauer seiner Abwesenheit zum Reichsverweser ernannt hatte. Nachdem der Reichsverweser 1530 als Ferdinand I. zum römischen König gewählt worden war und die Zügel des Reiches nunmehr kraft eigenen Rechts in die Hand genommen hatte, wurde auch dieses zweite Reichsregiment wieder aufgelöst. Dagegen wurde 1548 die „ordentliche Reichsdeputation“ eingeführt, die aus dem Kurfürstenkollegium und Deputierten der übrigen Reichsstände bestand und in dringenden Fällen an Stelle des Reichstages zu einem „Reichsdeputationstage“ einberufen werden sollte. Nachdem der Reichstag seit 1663 permanent geworden war, kam die ordentliche Reichsdeputation in Wegfall, während außerordentliche Reichsdeputationen als Kommissionen für die Bearbeitung bestimmter, ihnen vom Reichstage übertragener Aufgaben auch ferner in Übung blieben.

Der Hauptzweck, den man mit dem periodischen Reichstage und dem Reichsregiment hatte erreichen wollen, war die „Handhabung des Landfriedens“, d. h. die Wahrung des ewigen Landfriedens, vor allem durch die Sicherstellung der Exekution der reichsgerichtlichen Urteile, gewesen. Da der Versuch gescheitert war, so suchte man diesen Zweck nunmehr im Wege festerer lokaler Organisationen, nach dem Vorbilde der Landfriedenskreise älterer Landfriedenseinungen, zu erreichen. So entstand die Kreisordnung von 1512, die in der Wormser Ordnung von 1521 zum Abschluß gebracht wurde. Sie teilte das Reich in zehn Kreise, indem man den zuerst als bloße Wahlkreise für das Reichsregiment geplanten sechs Kreisen der Regimentsordnung von 1500 noch die kurfürstlichen Gebiete als kurrheinischen und obersächsischen und die Erbländer des Kaiserhauses als österreichischen und burgundischen Kreis hinzufügte. Nur Böhmen behielt eine Sonderstellung neben den zehn Kreisen, und ebenso blieben die Herrschaften der Reichsritterschaft von der Kreisverfassung ausgeschlossen. Jeder Kreis hatte als verfassungsmäßiges Organ seinen Kreistag, gebildet aus den dem Kreise angehörenden Reichsständen, und zwar, da die Kollegien des Reichstages hier fortfielen, alle einzelnen mit gleichem Stimmrecht. Die Berufung der Kreistage erfolgte je nach Bedürfnis durch den „kreisausschreibenden Fürsten“. Die anfangs einzigen Aufgaben der Kreise waren die Fürsorge für den Landfrieden und die Vollstreckung der wegen Landfriedensbruches ergangenen reichsgerichtlichen Urteile. Später trat auch die Aufbringung von Reichssteuern und die Aufstellung der Kreiskontingente zum Reichsheer hinzu; außerdem wurden die Kreise noch mit verschiedenen anderen Aufgaben, namentlich polizeilicher Natur (z. B. Aufsicht über das Münzwesen) betraut. Zu einer lebenskräftigen Entwicklung kam es aber nur in den Kreisen, die, wie der fränkische und

schwäbische, eine größere Zahl kleiner Reichsstände umfaßten, während in den anderen jede selbständige kommunale Entwicklung durch die Übermacht der größeren Stände hintangehalten wurde.

Von den alten Erzämtern des Reiches (I S. 94f.), zu denen 1648 noch ein durchaus inhaltsloses Reichsschatzmeisteramt getreten war, hatte nur das des Erzkanzlers eine größere Bedeutung behalten. Da der Erzbischof von Mainz die Hofkanzlei als sein unmittelbares Recht behandelte, so wurde deren Vorsteher, der frühere Reichskanzler, seit 1519 nur noch als „Vizekanzler" bezeichnet, seine Ernennung erfolgte aber immer noch durch den Kaiser, wenn auch im Einverständnis mit dem Erzkanzler, dem im übrigen die Ernennung der Kanzleibeamten zufiel. Erst seit 1660 wurde auch der Vizekanzler mit Zustimmung des Kaisers regelmäßig von Mainz ernannt, verlor aber dadurch seine bisherige Stellung als führender Reichsminister, Mitglied des geheimen Rates und des Reichshofrates.

Der von Maximilian I. als oberste Behörde für Rechtspflege und Verwaltung innerhalb des Reiches wie der kaiserlichen Erblande errichtete „Hofrat" mußte unter Ferdinand I. die erbländischen Sachen an einen eigenen erbländischen Hofrat abgeben, so daß er als Reichshofrat fortan auf Reichsangelegenheiten beschränkt blieb. Seine Verfassung wurde durch die Reichshofratsordnung von 1654 neu festgestellt. Als kaiserliches Gericht, in Konkurrenz mit dem Reichskammergericht, wird er erst unten (S. 27) zu besprechen sein. Im übrigen behielt er von seinen früher weit umfassender gewesenen Aufgaben nur die Reichslehensachen, die Begutachtung bei der Erteilung kaiserlicher Privilegien und der Bestätigung landesherrlicher Hausgesetze. Im übrigen gingen seine Befugnisse zum Teil auf den 1527 errichteten Geheimen Rat über, der dem Kaiser in allen nicht dem Hofrat vorbehaltenen

Regierungssachen sowie in auswärtigen Angelegenheiten als eine Art Staatsrat zur Seite stand.

Die Stellung der Hofpfalzgrafen blieb dieselbe wie bisher (I S. 95). Die ihnen erteilte Vollmacht hieß comitiva minor, wenn sie sich nur auf die geringeren Reservatrechte bezog, dagegen comitiva maior, wenn sie sich auf die Erhebung in den Adelsstand erstreckte. Die letztere wurde vornehmlich nur an Landesherren verliehen. Als besondere kaiserliche Beamten für das Reich wie für die Erblande sind noch der Obersthofmeister, der Oberstmarschall und der Generalschatzmeister zu erwähnen.

III. Die Reichsgerichte. An die Stelle des nur der persönlichen Rechtsprechung des Kaisers dienenden kaiserlichen Kammergerichts (I S. 108f.), das, an den Hof gebunden, weder einen festen Sitz noch eine gesetzlich geregelte Verfassung hatte und bei der völligen Unbestimmtheit von Zeit und Ort seiner Sitzungen in den späteren Regierungsjahren Friedrichs III. fast ganz außer Übung gekommen war, trat 1495 das Reichskammergericht, anfangs mit dem Sitze in Frankfurt a. M., später nach mehrfachem Wechsel in Speier und seit 1693 in Wetzlar. Seine Verfassung beruhte auf den Reichskammergerichtsordnungen von 1495, 1521 und 1548 1555. Von späteren Veränderungen waren namentlich die durch den Westfälischen Frieden von Bedeutung. Der Kaiser ernannte den ersten Präsidenten (Kammerrichter), der dem hohen Adel angehören mußte, und zwei, später vier Senatspräsidenten. Die Stellung der Präsidenten war der des altdeutschen Richters nachgebildet, indem die Urteilsfindung ausschließlich Sache der teils vom Kaiser, teils von den Kurfürsten und von den sechs alten Kreisen (S. 23) präsentierten und vom Kaiser, später aber vom Gericht selber ernannten Beisitzer (Assessoren, Urteiler) war. Die Zahl der Beisitzer wurde allmählich von 16 bis auf 25 er-

höht; weitere Erhöhungen hatten sich als undurchführbar erwiesen. Von besonderer Bedeutung war die Bestimmung, daß die eine Hälfte der Beisitzer aus Rechtsgelehrten (Doktoren oder Lizentiaten) bestehen mußte, während die übrigen nicht notwendig geschulte Juristen zu sein brauchten, immer aber dem Adel angehören sollten. Außerdem ordnete der Westfälische Frieden die paritätische Zusammensetzung der Gerichte an. Vertreter der Parteien waren die vom Gericht ernannten Prokuratoren und Advokaten, für die Interessen des Reiches der kaiserliche Fiskal. Die Gerichtskanzlei war dem Erzkanzler unterstellt. Für die Unterhaltung des Gerichts waren außer den Gerichtsgefällen die „Kammerzieler" bestimmt, eine eigene, seit 1548 für diesen Zweck eingeführte Matrikularsteuer, die aber so unregelmäßig einging, daß eine ausreichende Besetzung des Gerichts nicht durchgeführt werden konnte. Hatte das Gericht vor Einführung der Kammerzieler zuweilen aus Mangel an Mitteln geradezu auf längere Zeit stillgelegt werden müssen, so war es auch später bei vielfach ungenügender Besetzung nicht imstande, die zahlreich eingehenden Akten in angemessener Zeit zu bewältigen. Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichskammergerichts gehörten alle Landfriedensbrüche, außerdem war es das ordentliche Gericht für fiskalische Sachen und für bürgerliche Klagen gegen Reichsunmittelbare (Berufungsgericht gegen solche, die zunächst das Recht auf schiedsrichterliche Entscheidung durch einen „Austrag", ein sogenanntes „Austrägalgericht", hatten), ferner oberstes Berufungsgericht in Zivilsachen für alle Landgerichte, soweit diese nicht durch ein privilegium de non appellando ganz oder doch für gewisse Sachen (Immobiliarprozesse) eximiert waren. Nur in Fällen der Rechtsverweigerung hatten derartige Exemtionen keine Wirkung.

Eine sehr empfindliche Konkurrenz erwuchs dem Reichs-

kammergericht durch den Reichshofrat, der dem Kaiser für die Ausübung seiner nie aufgegebenen persönlichen Jurisdiktion als Organ diente. Er war, ohne jeden festen Sitz, an den Hof des Kaisers gebunden und wurde während jedes Interregnums suspendiert. Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare, mit Ausnahme der dem Kammergericht vorbehaltenen Landfriedensbrüche, ferner Reichslehensachen und gewisse andere Angelegenheiten gehörten zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit, während er in allen anderen Sachen mit dem Reichskammergericht in freie Konkurrenz trat, so daß die Priorität der Anhängigkeit einer Sache den Ausschlag gab. Die Verhängung der Reichsacht stand ursprünglich beiden Gerichten, seit 1711 aber nur noch dem Kaiser mit dem Reichstage zu. Unterhalt und Besetzung des Reichshofrates war ursprünglich ganz dem Kaiser überlassen, erst der Westfälische Frieden traf in dieser Beziehung einige, die schlimmsten Auswüchse kaiserlicher Willkür abschneidende Bestimmungen. Ganz besonders trat der persönliche Charakter der Rechtsprechung darin hervor, daß der Reichshofrat alle Sachen der persönlichen Entscheidung des Kaisers anheimgeben konnte (votum ad imperatorem), was auch nach dem Westfälischen Frieden nicht ganz beseitigt wurde.

IV. Das Reichsheerwesen. Durch die Erfindung des Schießpulvers hatte das auf dem Lehnswesen beruhende Reiterheer seine maßgebende Bedeutung verloren, während die Fußtruppen mehr und mehr in den Vordergrund traten. Neben die berittene Feudalmiliz stellte sich das Söldnerheer angeworbener Landsknechte. Da die von Maximilian I. versuchte Aufstellung eines Reichssöldnerheeres auf der Grundlage einer direkten Reichssteuer sich als undurchführbar erwiesen hatte, entschloß man sich auf dem Wormser Reichstage von 1521 für den von Karl V. beabsichtigten Römerzug zur Aufstellung eines Kontingentheeres nach Maßgabe einer

für diesen Zweck festgestellten Matrikel, die als „Wormser Matrikel“ auch fernerhin die Grundlage des Reichsheerwesens gebildet hat. Der einfache Anschlag (Simplum) wurde auf 4000 „Reisige“ und 20000 „Fußknechte“ festgestellt, die sich nach den Bestimmungen der Matrikel auf die Einzelkontingente der sämtlichen Reichsstände verteilten. Jeder Reichsstand hatte sein Kontingent selbst zu stellen und auszurüsten, wobei die Reisigen teils aus der Lehnsmannschaft, teils durch Anwerbung berittener Söldner gewonnen wurden. Je mehr es Sitte wurde, daß die Lehnsmannen ihre Heerfahrtpflicht durch Ritterpferdsgelder ablösten, desto stärker trat auch bei der Reiterei das Wesen des Söldnerheeres hervor. Durch die Reichsdefensionalverfassung von 1681 wurde das Simplum auf 12000 Reisige und 28000 Fußknechte erhöht und die Verteilung der Kontingente auf die zehn Kreise angeordnet, denen ihrerseits die Weiterverteilung auf die einzelnen Kreisstände nach Verhältnis der Wormser Matrikel oblag. Jedes Kreiskontingent bildet ein eigenes, in Regimenter eingeteiltes Korps mit eigenen Generälen, während die vom Kaiser im Einverständnis mit dem Reichstage eingesetzte Reichsgeneralität wieder einem vom Reichstage eingesetzten Reichskriegsrate unterstellt war. Böhmen, das einen Kreis für sich bildete, stellte sein eigenes Kontingent, während die ebenfalls uneingekreiste Reichsritterschaft nach Vereinbarung mit dem Kaiser eine Kriegssteuer (subsidium caritativum) zu leisten hatte. Das Heer wurde immer nur für den einzelnen Kriegsfall gebildet, so daß der Reichstag nicht nur über die Aufstellung des Heeres überhaupt, sondern auch über seine Stärke, die Zahl der Anschläge oder Simpla zu beschließen hatte.

V. Das Reichsfinanzwesen. Die dauernden Einnahmequellen des Reiches waren bis auf geringe Reste teils außer Übung gekommen, teils veräußert oder verpfändet.

Eine ständige Reichssteuer waren die bereits erwähnten Kammerzieler (S. 26). Sonst gab es nur außerordentliche Steuern, die von Fall zu Fall, vornehmlich zu Kriegszügen, vom Reichstage beschlossen wurden. Das anfangs dabei bevorzugte System einer direkten Reichssteuer, des „gemeinen Pfennigs", teils Vermögens-, teils Kopfsteuer, wurde zuletzt 1544 angewendet. Seitdem gab es nur noch Matrikularsteuern, die nach der für das Reichsheer maßgebenden Kontingentierung der Wormser Matrikel von 1521 (S. 28) auf die Reichsstände, und zwar später zunächst auf die Kreise, denen Umlage und Eintreibung anheimfiel, verteilt wurden. Wie beim Heere das Simplum, so bildete hier der „Römermonat" den Einheitssatz, nach welchem die Steuer festgestellt wurde. Ein Römermonat war der Betrag, den der einzelne Reichsstand als Monatssold für sein Truppensimplum (12 Gulden für den Reisigen, 4 Gulden für den Fußknecht) zu entrichten hatte. Die Kriegssteuern flossen in die Reichsoperationskasse, während die ebenfalls als Matrikularsteuer veranlagten Kammerzieler auf besonderem Wege vereinnahmt und verrechnet wurden. Die vielfachen Härten, die sich aus der Anwendung der Wormser Matrikel ergeben mußten, führten zu einer immer laxeren Handhabung und schließlich zu einer tatsächlichen Herabsetzung des Römermonats um mehr als die Hälfte. Eine weitere Beeinträchtigung brachte die althergebrachte Auffassung, daß Steuern nur von denen zu zahlen seien, die sie bewilligt hätten, woraus vielfach solche Reichsstände, die gegen die Steuer gestimmt hatten, eine Berechtigung zur Steuerverweigerung herleiteten.

VI. Die Reichspolizei. Eine Pflicht des Reiches, für das öffentliche Wohl zu sorgen, trat erst unter Maximilian I. hervor, um dann in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 ihren genaueren Ausdruck zu finden. Man

verstand darunter namentlich die staatliche Pflege von Handel und Wandel, die Sorge für die öffentliche Sicherheit, die Bekämpfung des Luxus und der Unsittlichkeit. Auch die Aufsicht über das Münzwesen wurde als Sache der Polizei angesehen und den Reichskreisen übertragen, die jährliche Münzprobationstage abhalten sollten und für die nicht im Besitze eigener Münzstätten befindlichen Münzherren besondere Kreismünzstätten hielten. Zur Grundlage für die Münzprägungen wurde durch die Münzordnung von 1559 die Kölnische Mark bestimmt. Das nach dem Reichsmünzfuß ausgeprägte Geld sollte im ganzen Reich kursieren, und zwar mit Annahmezwang. Für den Binnenverkehr in den einzelnen Territorien wurde den Landesmünzen eine größere Freiheit gewährt; weitere Regelungen erfolgten im Wege der Münzeinungen oder Münzkonventionen.

§ 3. Die Territorien.

Das Reich bestand in dem letzten Jahrzehnt vor seiner Auflösung aus mehr als 300 reichsständischen Territorien (Kurfürstentümern, Fürstentümern und Territorien der Prälaten, Grafen und Herren) und fast 1500 reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandschaft, die größtenteils zu der Reichsritterschaft gehörten. Die letztere, aus Ritterbündnissen des niederen Adels in Süd- und Westdeutschland hervorgegangen und dadurch vor der Unterwerfung unter die landesherrliche Gewalt der Fürsten bewahrt, bildete seit 1577 einen Gesamtbund der drei Ritterkreise Schwaben, Franken und Rhein. Die gemeinsamen Angelegenheiten wurden auf Korrespondenztagen verhandelt, die der einzelnen Kreise in Kreisversammlungen. An der Spitze jedes Kreises stand ein Direktorium, an der Spitze der einzelnen Kantone, in welche die Kreise zerfielen, ein Ritterhauptmann. Alle Mitglieder der Reichsritterschaft

waren reichsunmittelbar und übten auf ihren in die Matrikel eingetragenen Besitzungen eine beschränkte Landeshoheit aus; ihnen stand insbesondere das Recht des Religionsbannes (S. 15) und der Hausgesetzgebung, meistens auf Grund kaiserlicher Bannleihe auch die hohe Gerichtsbarkeit zu. Ein Besteuerungsrecht und eine gewisse Autonomie besaß nur die Reichsritterschaft als Ganzes.

Die landesherrliche Gewalt in den reichsständischen Territorien (hohe Obrigkeit, Landes- oder landesfürstliche Obrigkeit) hatte sich nach dem Vorbilde der kurfürstlichen Landeshoheit überall gleichmäßig gestaltet und in dem westfälischen Friedensinstrument (JPO.) als ius territorii et superioritatis ihren Höhepunkt erreicht. Sie war eine volle Regierungsgewalt, nur mit einer gewissen Unterordnung unter das Reich. In kirchlicher Beziehung umfaßte sie, außer dem durch das Normaljahr 1624 beschränkten Religionsbann (S. 15), gegenüber der protestantischen Kirche das bisher von den Bischöfen ausgeübte Kirchenregiment (ius circa sacra), allgemein aber wurde, zumal in den katholischen Ländern, im Laufe des 18. Jahrhunderts mit zunehmender Schärfe das sogenannte dominium eminens des Staates an allen Kirchengütern geltend gemacht, das zu zahlreichen Säkularisationen und schließlich zu der allgemeinen Säkularisation des Reichsdeputations-Hauptschlusses (RDHSchl.) von 1803 führte.

Angesichts der vollen Staatsgewalt, zu der sich die „landesfürstliche Obrigkeit“ seit dem Westfälischen Frieden entwickelt hatte (selbst Bündnisse mit dem Auslande waren seit dem JPO. gestattet, wofern sie sich nur nicht gegen das Reich richteten), kam es innerhalb der staatsrechtlichen Literatur zu einem lebhaften Streit über die Frage, ob der Kaiser berechtigt sei, das erst neuaufgekommene Postregal für das Reich in Anspruch zu nehmen, während die

Fürsten ihr landesherrliches Recht behaupteten. Die kaiserliche Partei, die noch an den durch Kaiser Maximilian I. vertretenen Ideen zehrte, erklärte das Reich nach wie vor für eine einheitliche Monarchie, indem der Kaiser den Fürsten nur die Ausübung ganz bestimmter Hoheitsrechte, aber keineswegs die Fülle der Staatsgewalt übertragen habe. Demgegenüber wurde von der reichsständischen Partei unter der Führung Schwedens die von Hippolithus a Lapide (von Chemnitz) verfochtene Theorie einer Fürstenrepublik mit einer im wesentlichen nur mit Ehrenrechten ausgestatteten Spitze aufgestellt. Dem historischen Werdegang wurden nur Hermann Conring, der erste Schöpfer einer wissenschaftlichen Rechtsgeschichte Deutschlands, und der große Heidelberger Publizist Samuel von Pufendorf (Monzambano) gerecht, indem sie das Reich für eine entartete Monarchie erklärten, die jeder juristischen Konstruktion spotten müsse. Erst im 18. Jahrhundert wurde von Pütter und Häberlin eine solche aufgestellt, indem sie das Reich für einen zusammengesetzten Staat unter einer auf Wahl beruhenden und durch die Reichsstände beschränkten monarchischen Spitze erklärten.

Für die innere Erstarkung der territorialen Staatsgewalt war es besonders wichtig, daß die fürstlichen Hausgesetze nach dem Vorbilde der Kurfürstentümer mehr und mehr zur Einführung der ungeteilten Erbfolge nach dem Erstgeburtsrecht (I S. 116) übergingen. Daneben suchte man, soweit nicht schon Eventualbelehnungen bestanden oder neuerlich durchzusetzen waren, durch Erbverbrüderungen mit anderen Staaten, die allerdings ebenso wie die Hausgesetze der kaiserlichen Bestätigung bedurften, für die territoriale Vergrößerung zu sorgen.

Eine bedeutende Beschränkung der landesherrlichen Gewalt bildeten die Landstände, zumal in den geistlichen

Staaten durch das Übergewicht der Prälaten, die durch Wahlkapitulationen bei jeder Stuhlerledigung ihre Macht zu erweitern in der Lage waren, und in den weltlichen Staaten Norddeutschlands wegen des zahlreichen Landesadels, während der niedere Adel in Süd- und Westdeutschland überwiegend der Reichsritterschaft angehörte und eigene Herrscherrechte auf seinen Besitzungen ausübte, so daß der wenig zahlreiche Landesadel kaum ins Gewicht fiel. Die kleineren Staatsgebilde hatten zum Teil gar keine Landstände, weil es an dem erforderlichen Material dafür fehlte.

In den zusammengesetzten Territorien waren die Stände ein wesentliches Hindernis für die Ausbildung einer kräftigen Staatseinheit, weil jeder Landesteil, der früher ein eigenes Territorium gebildet hatte und als solches auch noch jetzt bei der Reichs- und Kreisstandschaft behandelt wurde, seine eigenen Stände hatte, bei denen die engeren Interessen und partikularistische Anschauungen vielfach den Ausschlag gaben. Kein Wunder, daß die nach oben hin fast selbständig gewordenen Landesherren nunmehr alsbald den Kampf gegen die Macht der Landstände aufnahmen, um auch die innere Erstarkung der Staatsgewalt zu erzielen. In Österreich hatte die Staatsregierung gegenüber den vorwiegend evangelisch gesinnten Ständen nur das Interesse der Durchführung der Gegenreformation, und es gelang ihr, auf diesem Gebiete allen Widerstand zu brechen, während sie im übrigen die ständischen Rechte, zumal das der Steuerbewilligung, unangefochten ließ. Dagegen war es in Brandenburg und Bayern der Kampf um die Bedürfnisse der Landesverteidigung, die bei dem Steuerbewilligungsrecht der Stände keine genügende Berücksichtigung fanden. Nur was zur Bestreitung der Reichs- und Kreislasten erforderlich war, mußten die Stände unbedingt bewilligen, seit dem JRA. von 1654 auch das Notwendige für die Besatzung

und Erhaltung der Festungen. Aber ein 1670 gefaßter Reichstagsbeschluß, der schlechthin alle Bedürfnisse der Landesverteidigung von der landständischen Bewilligung unabhängig machen wollte, erhielt die kaiserliche Ratifikation nicht. Immerhin wurde so viel erreicht, daß ein in dieser Beziehung ausgebildetes Gewohnheitsrecht aufrechterhalten bleiben sollte. Auf diesem Wege gelang es der Staatsgewalt in Brandenburg und Bayern, das unbeschränkte Besteuerungsrecht des Landesherrn, zum Teil auch das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht, also die absolute Monarchie, durchzusetzen, so daß den Ständen nur untergeordnete Rechte belassen wurden. Insbesondere verloren sie das Recht, sich ohne landesherrliche Berufung zu versammeln, so daß es den Landesherren möglich wurde, auch ohne ihre Berufung zu regieren oder sich mit der Berufung bloßer Landtagsausschüsse zu begnügen. Nur in Sachsen, Braunschweig, Hessen und Mecklenburg blieb die alte landständische Verfassung unverändert bestehen, während in den meisten übrigen Staaten ein Mittelweg eingeschlagen wurde. Die Zusammensetzung der Stände blieb im allgemeinen die alte, nur in Württemberg hatte eine gesunde Fortbildung stattgefunden, indem auch die Landgemeinden zur Landstandschaft zugelassen wurden.

Die Heere bestanden ausschließlich aus Söldnern, deren Anwerbung für die Regimenter den Obristen als selbständigen Unternehmern oblag. Nur mit ihnen hatte der Kriegsherr zu tun und an sie den Gesamtsold für das Regiment zu zahlen. Die Übernahme der angeworbenen Landsknechte und Reisigen erfolgte durch die „Musterung" und die eidliche Verpflichtung der Truppen auf die üblichen Vertragsartikel, den Artikulsbrief und die Reuterbestallung. Wo es zur Einführung stehender Heere kam (so namentlich in Brandenburg und Österreich), nahm die Staatsregierung

die Anwerbung selbst in die Hand, die Kriegsartikel wurden zu Staatsgesetzen. Neben den Söldnerheeren hatte sich für außerordentliche Fälle der Landesverteidigung die alte Landfolge oder Landwehr (I S. 34, 98) als „Reis' und Folge" erhalten, die in Preußen seit Friedrich Wilhelm I. zur Organisation der Landmilizen führte. Wichtiger als der doch nur geringe militärische Wert derartiger Landesaufgebote war es, daß durch sie der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht der Untertanen festgehalten wurde. Zu neuem Ausdruck kam diese in einem preußischen Reglement von 1733, das für die unteren Klassen der Bevölkerung (Bauern und niederen Bürgerstand) Stammrollen (Enrollierung) einführte und jedem Regiment einen Aushebungsbezirk zuerteilte. Dem Adel wurde der Offiziersdienst im Heere als staatliche Pflicht vorgeschrieben. Die Angehörigen des höheren Bürgerstandes sowie Berlin und die westlichen Provinzen blieben noch von der allgemeinen Wehrpflicht ausgeschlossen, während andererseits neben der Aushebung die Werbung im Auslande noch aufrechterhalten blieb.

Auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung hatte die Organisation des Reichskammergerichts auch für die landesstaatlichen Obergerichte die Besetzung mit Rechtsgelehrten notwendig gemacht, auch sie waren durchweg zu gelehrten Kollegialgerichten geworden, während die Untergerichte mehr und mehr mit rechtsgelehrten Einzelrichtern und je einem Gerichtsschreiber besetzt wurden. Auch die grundherrlichen Gerichtsherren wurden genötigt, ihre Gerichtsbarkeit rechtskundigen Justitiarien oder Gerichtshaltern zu übertragen, deren Anstellung nun aber als Sache des Staates behandelt wurde, so daß die Gerichtsherren nur noch das Präsentationsrecht hatten, ihre frühere Gerichtsbarkeit also zur bloßen Patrimonialgerichtsbarkeit umgestaltet wurde.

Die territorialen Hofgerichte waren die ordentlichen Ge-

richte für die Eximierten und zugleich Berufungsinstanz für die niederen Gerichte In den zusammengesetzten Territorien hatte jeder Landesteil sein eigenes Hofgericht Daneben blieb die alte Anschauung, daß der Fürst persönlich der eigentliche Richter des Landes sei, lebendig. Wie diese im Reiche dazu geführt hatte, dem Reichskammergericht in dem Reichshofrat eine Konkurrenz zu schaffen, so bildeten sich neben und über den Hofgerichten, deren Besetzung zum Teil in den Händen der Stände lag, neue, rein landesherrliche Obergerichte (Hofrat, Kanzlei oder Justizkanzlei, Kammergericht, Regierung), durch die die ersteren teils ganz verdrängt wurden, teils eine ihnen übergeordnete Instanz erhielten. Solche Oberappellationsgerichte waren, da die Reichsgesetze drei Rechtsinstanzen verlangten, eine unentbehrliche Einrichtung in allen Territorien, die ein privilegium de non appellando gegenüber den Reichsgerichten besaßen. Preußen erlangte für seine nichtkurfürstlichen Landesteile ein solches Privileg 1702, unbeschränkt aber erst 1750; während hier anfangs drei oberste Gerichtshöfe für die verschiedenen Landesteile bestanden, wurden diese 1748 zu dem Tribunal, (später Obertribunal) vereinigt.

Eine durchgreifende Neuorganisation der Zentral- und Provinzialbehörden erfolgte in Österreich unter Maximilian I. und Ferdinand I., in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. Die übrigen deutschen Staaten schlossen sich den von jenen gegebenen Vorbildern mehr oder weniger an. Die österreichischen Zentralbehörden (Hofrat, Hofkammer, Hofkanzlei) waren anfangs dazu bestimmt, dem Kaiser sowohl in seinen erbländischen wie in Reichsangelegenheiten zu dienen, stießen dabei aber auf den Widerstand der Reichsstände, die darin eine unzulässige Stärkung der kaiserlichen Gewalt sahen. Nur der Geheime Rat (S. 24) behauptete sich auch in Reichssachen, während die obengenannten Behörden ihre

Tätigkeit auf die kaiserlichen Erblande beschränken mußten. In den Provinzen wurden die „Regierungen“ oder „Regimente“, die zugleich als Obergerichte dienten, mit der Justiz und Verwaltung, die Raitkammern (Schatzkammern, Kammerkollegien) mit der Finanzverwaltung betraut. Die untere Verwaltungsorganisation blieb in Österreich bis zum 18. Jahrhundert auf dem Standpunkt des mittelalterlichen Staates stehen.

In Preußen errichtete Friedrich Wilhelm I. drei Ministerien (das Kabinettsministerium für Auswärtiges, das Generaldirektorium für Inneres, Finanzen und Heerwesen und das Justizdepartement für Justiz und Kultus). An der Spitze jedes Ministeriums standen mehrere Minister, jeder mit seinem besonderen Departement. Innerhalb jedes Departements galt strenges Kollegialsystem, so daß die Räte nicht bloß Berater ihres Ministers waren, sondern volles Stimmrecht hatten. Dasselbe Kollegialsystem galt für den Geheimen Rat oder Staatsrat (später „Geheimes Staatsministerium“), der aus der Gesamtheit der Minister unter dem Vorsitz des Königs bestand. Unter dem Justizdepartement stand das Oberkonsistorium, dem die Verwaltung der evangelischen Landeskirche oblag. Provinzialbehörden für Verwaltung und Finanzen waren die Kriegs- und Domänenkammern, für Justizverwaltung und Rechtsprechung die „Regierungen“ oder „Provinzial-Landesjustizkollegien“. Die Einteilung der Provinzen in Kreise, die schon im 16. Jahrhundert begonnen hatte, wurde allmählich im ganzen Staate durchgeführt. Ursprünglich handelte es sich bloß um Wahlbezirke für die Wahlen zu den Landtagsausschüssen, mit der Zeit erhielten die Kreise aber eine eigene Kommunalverfassung mit Kreistagen unter einem Kreisdirektor oder Landkommissar, dem späteren Landrat. Der letztere war innerhalb des Kreises das ausführende Organ der Kriegs- und

Domänenkammer, aber nur für das offene Land, da die Städte zu Inspektionsdepartements unter besonderen Kriegs- und Steuerräten vereinigt wurden. Die Ortspolizei verblieb in alter Weise bei den Amtmännern (regelmäßig Domänenpächtern), in den selbständigen Gutsbezirken bei den Gutsherren.

§ 4. Städte und Reichsdörfer.

Durch den Westfälischen Frieden erhielten die freien Reichsstädte die volle Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen, auch hinsichtlich der Landeshoheit über ihre Landgebiete, die zum Teil an Ausdehnung manchem Fürstentum gleichkamen (so bei Nürnberg, Ulm, Hamburg und Bremen), während sie bei einzelnen Städten ganz fehlten. Einige Städte standen noch unter Reichs- oder fürstlichen Vögten, die aber wenig zu bedeuten hatten. Hamburg wurde erst 1618 durch Entscheidung des Reichskammergerichts, unter Abweisung der landesherrlichen Ansprüche des Herzogs von Holstein, endgültig für reichsfrei erklärt. An der Spitze jeder Stadt standen Bürgermeister und Rat. Die Zusammensetzung des letzteren war vielfach aristokratisch, so daß die Patrizier den Haupteinfluß hatten (so namentlich in Nürnberg), zum Teil aber vorwiegend demokratisch, indem das Schwergewicht bei den Zünften und der Bürgerschaft ruhte. Aber auch in den strengsten Aristokratien hatte die Bürgerschaft das Steuerbewilligungsrecht und die Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Der Stadtrat war meistens zugleich das Obergericht. Unter den Ratsherren befanden sich regelmäßig einige Rechtsgelehrte, mindestens bedurfte es eines rechtskundigen Stadtschreibers (Syndikus, Beigeordneter). Dem Kaiser hatte der Rat, zuweilen sogar die ganze Bürgerschaft, den Huldigungseid zu leisten.

Durch den RDHSchl. von 1803 wurden sämtliche Reichsstädte bis auf Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg mediatisiert; bald darauf traf das gleiche Schicksal auch Augsburg (Preßburger Frieden 1805).

Der Hansabund nahm noch im 16. Jahrhundert eine sehr angesehene Stellung ein. Die seerechtlichen Bestimmungen der Hansarezesse von 1571 und 1614 haben noch bis in die neuere Zeit in Geltung gestanden. Aber die erstarkende landesherrliche Gewalt drängte die ihr unterstellten Städte mehr und mehr zum Austritt aus dem Bunde, dem seit 1630 nur noch die drei freien Reichs- und Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen angehörten.

Von den Landstädten hatten einzelne durch ihre lange Zugehörigkeit zur Hansa eine große Selbständigkeit erlangt, die den schwedischen Städten Stralsund, Greifswald und Wismar auch später verblieb, während andererseits Städte wie Rostock und Braunschweig sich vermöge ihrer Landstandschaft in einer gewissen Unabhängigkeit behaupteten. Im allgemeinen aber sanken die Städte, namentlich unter der Herrschaft der absoluten Monarchie, zu bloßen staatlichen Verwaltungsbezirken mit sehr beschränkter Selbstverwaltung herab, und ihre Bürgermeister und Ratsherren, die zwar noch gewählt wurden, aber staatlicher Bestätigung bedurften, erhielten den Charakter mittelbarer Staatsbeamten. Die städtischen Festungswerke blieben nur in den Landesfestungen in ihrem alten Stande, im übrigen wurden Mauern und Tore nur wegen der von den Städten erhobenen Akzise (Ungeld) beibehalten. Gewerbe und Handwerk, die nur in den Städten betrieben werden durften. unterlagen dem strengsten Zunftzwange.

Durch den RDHSchl. wurden auch die letzten kümmerlichen Reste der ehemaligen Reichslandvogteien, die mit ausgedehnter Selbstverwaltung ausgestatteten Reichsdörfer, beseitigt.

§ 5. Die Rechtsquellen.

Die im 15. und 16. Jahrhundert vollzogene Rezeption des römischen Rechts umfaßte das Corpus iuris civilis Justinians, die in den Handschriften als Anhang zu diesem behandelten Libri Feudorum (I S. 141 f.) und das bis dahin nur für die Kirche und die geistlichen Gerichte maßgebend gewesene Corpus iuris canonici. Durch die Rezeption erhielten diese die Kraft von Reichsgesetzen, als „des Reiches gemeine Rechte". Hervorgegangen ist die Rezeption aus einer rein gewohnheitsrechtlichen Entwicklung innerhalb des Juristenstandes, erst hinterher hat sie auch die gesetzliche Anerkennung gefunden. Gelehrte Juristen gab es in Deutschland anfangs nur innerhalb des Klerus, da die Kirche nach dem durch das kanonische Recht fortgebildeten römischen Recht lebte. Seit dem 14. Jahrhundert war eine umfangreiche populäre Literatur des römischen Rechts bestrebt, auch den niederen Klerus durch gemeinfaßliche Darstellung in das Verständnis des römischen Rechts einzuführen. Gleichzeitig mehrte sich die Zahl der rechtskundigen Laien, die in Bologna und Paris, später auch an deutschen Hochschulen, das römische Recht studiert und, von humanistischer Begeisterung für das klassische Altertum ergriffen, als das allein vernunft- und naturgemäße Recht in sich aufgenommen hatten. An den Höfen der Könige, die sich als Rechtsnachfolger der römischen Kaiser fühlten und bei ihren italienischen Händeln gern auf das römische Recht beriefen, fanden sie leicht Anstellung und Einfluß, in den Territorien aber bildeten sie, seit die Umwandlung des Lehnsstaates in einen Beamtenstaat begonnen hatte (I S. 120), neben den Ministerialen ein erwünschtes Material für die Besetzung landesherrlicher Ämter, und selbst vor den Ministerialen, wenn es sich darum handelte, die Rechte des Fürsten gegenüber seinen Landständen zu wahren.

Für die Rezeption konnten die rechtsgelehrten Beamten erst in Betracht kommen, nachdem sie auch in den Gerichten zu maßgebendem Einfluß gelangt waren. Dies war zuerst im kaiserlichen Kammergericht (I S. 108f.) der Fall, das, von vornherein nach italienischem Muster zugeschnitten, sich im Verfahren durchaus an den italienischen Prozeß anschloß und, bei ausschließlicher Besetzung mit Rechtsgelehrten, auch materiell auf römisches und kanonisches Recht zurückgriff, sobald das einheimische Recht nicht in schlüssiger Weise vorlag. Das Reichskammergericht von 1495 folgte durchaus den Spuren des früheren kaiserlichen Kammergerichts. Bei seiner Besetzung hatten die rechtsgelehrten Beisitzer von vornherein das Übergewicht, seit 1521 durften überhaupt nur noch rechtskundige Beisitzer angestellt werden. Das Verfahren war nicht mehr das deutsche, sondern das der italienischen Gerichte, wie es sich, anknüpfend an den römischen Libellarprozeß, aus dem in den geistlichen Gerichten ausgebildeten kanonischen Gerichtsverfahren entwickelt hatte. Durch ihren Amtseid waren sämtliche Mitglieder des Reichskammergerichts verpflichtet, „nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht werden“, zu urteilen. Dem Vorbilde des Reichskammergerichts folgten alsbald auch die in gelehrte Kollegialgerichte umgewandelten höheren Landes- und Stadtgerichte und die mit gelehrten Einzelrichtern besetzten Niedergerichte. Überall wurde das altdeutsche Gerichtsverfahren zugunsten der italienischen Prozeßformen aufgegeben, auf dem Gebiete des bürgerlichen und des Lehnrechts aber wurden die rezipierten Quellen zu subsidiären Rechtsnormen, und zwar in dem Umfang und der Auffassung, die ihnen von den Postglossatoren und der an diese anknüpfenden Doktrin eingeräumt worden waren.

Auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung wurde seit dem Wormser Reichstage von 1495, der die Reichskammergerichtsordnung und den ewigen Landfrieden schuf, ein Jahrhundert lang fleißig gearbeitet. Für das Reichsstaatsrecht waren die seit 1519 eingeführten Wahlkapitulationen (S. 16) von hervorragender Bedeutung. Die im Westfälischen Frieden beschlossene Ausarbeitnng einer ständigen Wahlkapitulation brachte es nur zu einem Entwurfe (1711), der aber, obwohl er nicht Gesetz geworden war, tatsächlich für alle späteren Wahlkapitulationen die Grundlage abgegeben hat. Die konfessionellen Verhältnisse wurden durch den Passauer Vertrag von 1552 und den Augsburger Religionsfrieden von 1555, sodann durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens (JPO.) geregelt, die überhaupt eine neue Grundlage des Reichsstaatsrechts schufen und in dem Jüngsten Reichsabschied (JRA.) von 1654 ausdrücklich als Reichsgrundgesetz verkündigt wurden. Die einschneidenden Veränderungen, die infolge der Abtretung des linken Rheinufers im Lüneviller Frieden von 1801 vorgesehen worden waren, wurden durch den Reichsdeputations-Hauptschluß (RDHSchl.) von 1803 reichsgesetzlich erledigt, nur die durch diesen angeordnete Neuregelung des Stimmverhältnisses im Reichsfürstenrate hat die kaiserliche Ratifikation nicht erhalten.

Auf die Reichskammergerichtsordnung (RKGO.) von 1495 folgte 1521 eine zweite, 1548 und 1555 eine dritte und vierte. Mit dem Reichshofrat beschäftigten sich die Reichshofratsordnungen von 1559 und 1654. Alle diese Gesetze enthielten auch mehr oder weniger wichtige Bestimmungen über das bürgerliche Gerichtsverfahren, denen sich die des JRA. von 1654 anschlossen.

Von einschneidender Bedeutung war die Regelung des Strafprozesses und des materiellen Strafrechts durch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (C. C. C. = Constitutio

Carolina criminalis), die erst nach mannigfachen Entwürfen auf Grundlage der von Johann von Schwarzenberg verfaßten Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 durch den Regensburger RA. von 1532 als Reichsgesetz ins Leben trat. Obwohl dieser ersten, wohlgelungenen Kodifikationsarbeit auf das Verlangen der Reichsstände durch die sogenannte salvatorische Klausel nur subsidiäre Geltung gegenüber den Partikularrechten eingeräumt wurde, hat sie doch vermöge ihres gediegenen Inhalts überall die Vorherrschaft erlangt und bis zum 18. Jahrhundert behalten.

Noch mehr, als auf dem Gebiete des Strafrechts, das doch schon im Mittelalter durch die Landfriedensgesetzgebung des Reiches vielfache Regelung erfahren hatte, zeigte sich die alte Abneigung gegen reichsgesetzliche Normierungen auf dem Gebiete des Privatrechts, das nur in den erbrechtlichen Bestimmungen der Reichsabschiede von Freiburg, Augsburg und Worms (1498, 1500, 1521), der Notariatsordnung von 1512 und verschiedenen Reichspolizeiordnungen (1530, 1548, 1577) sowie einer Reihe von Einzelgesetzen berührt wurde.

Die Landesgesetzgebung entwickelte hauptsächlich im Laufe des 16. Jahrhunderts eine außerordentliche Tätigkeit, weil es sich darum handelte, die bisherigen Verhältnisse der durch die Rezeption geschaffenen Rechtslage reformatorisch anzupassen. Unter den großen Landrechtsaufzeichnungen, die in diesem Sinne entstanden, sind besonders beachtenswert die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573, die Landrechte von Jülich (1537), Württemberg (1555—1567—1610) und der Grafschaft Solms (1571), das letztere verfaßt von Fichard, ferner die kursächsischen Konstitutionen (1572) und Dezisionen (1661, 1726), die neben dem Sachsenspiegel die Grundlage des sogenannten gemeinen Sachsenrechts bildeten.

Unter den Stadtrechtsreformationen ragen hervor die Wormser von 1499, die Frankfurter von 1509 und 1578 (bzw. 1611), die letztere von demselben Fichard, den wir als Verfasser des Solmser Landrechts kennen gelernt haben, ferner das von Ulrich Zasius verfaßte Freiburger Stadtrecht von 1520 und das Hamburger Stadtrecht von 1603. Die Nürnberger Reformation von 1479, die vielfach auch auswärtigen Rechtsaufzeichnungen zugrunde gelegt wurde, ist als die erste Verarbeitung des einheimischen und des fremden Rechts zu einem einheitlichen Gesetzbuche ein beachtenswerter Vorläufer der späteren Kodifikationen geworden.

Die Notwendigkeit derartiger Kodifikationen hatten schon Luther und später Leibniz hervorgehoben. Zuerst kam es in Bayern unter Maximilian III. zu Kodifikationen des Strafrechts und Strafprozesses (Codex iuris Bavarici criminalis 1751) und des Zivilprozesses (Codex iuris iudiciarii), während das Zivilgesetzbuch (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis 1756) das gemeine Recht noch in subsidiärer Geltung bestehen ließ. Von den großen Kodifikationsarbeiten, die Friedrich Wilhelm I. angeregt und Friedrich der Große ins Leben gerufen hatte (anfangs unter Cocceji, dann unter v. Carmer und Suarez), wurde 1783 die Hypothekenordnung, dann 1794 (zuerst 1791 als „allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten") das Allgemeine Landrecht, das außer dem bürgerlichen Recht auch das Handels-, Kirchen-, Staats- und Strafrecht enthielt, 1793—1795 die allgemeine Gerichtsordnung und 1805 die Kriminalordnung erlassen. In Österreich wurde das Strafrecht durch die Theresianische Halsgerichtsordnung von 1768 und die Strafgesetze von 1787 und 1803, der Prozeß durch die allgemeine Gerichtsordnung von 1781 und die Kriminalgerichtsordnung von 1788 geregelt. Die unter Maria Theresia und Joseph II. begonnene Kodifikation des Zivilrechts kam erst 1811 mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zum Abschluß.

In der juristischen Literatur trat zunächst das Bestreben, die rezipierten fremden Rechte in populärer Form auch für die ungelehrten Kreise zur Darstellung zu bringen, in den Vordergrund. Dieser Richtung gehörte schon der Klagspiegel aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und der Laienspiegel des Ulrich Tengler von 1509 an. Mit der Praxis des Reichskammergerichts beschäftigten sich namentlich Andreas Gail und Joachim Mynsinger. Andererseits blieb auch das einheimische Recht nicht unberücksichtigt. Unter den Rechtsgelehrten zeichnete sich besonders Ulrich Zasius durch sein Verständnis für das deutsche Recht aus. Vor allem war es Hermann Conring, dessen Werk de origine iuris Germanici die wissenschaftliche Erforschung des deutschen Rechts überhaupt erst begründet hat. Unter seiner Anregung standen namentlich der Straßburger Johann Schilter und die Hallischen Juristen Stryk und Thomasius, während der berühmte Begründer des Völkerrechts, Hugo de Groot, eine unübertreffliche Darstellung des holländischen Rechtes lieferte.

Von der staatsrechtlichen Literatur sind außer den S. 31 f. Erwähnten besonders Johannes Althusius (1557—1638), aus dem 18. Jahrhundert J. J. Moser, Pütter, Häberlin und Schmauß, als Rechtshistoriker vor allem der treffliche Osnabrücker Justus Möser zu erwähnen. Auch auf dem Gebiete des deutschen Privatrechts wurde im 18. Jahrhundert vielfach, aber noch mit unzureichender Methode, gearbeitet.

§ 6. Strafrecht und Gerichtsverfahren.

I. Das gegen Ende des Mittelalters völlig entartete Strafrecht wurde auf der Grundlage des rezipierten italienischen Strafrechts, das selbst wieder eine Fortbildung des römischen war, durch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. vollkommen umgestaltet. Nur auf dem Gebiete des Strafen-

systems wurde im wesentlichen an dem Hergebrachten festgehalten. Die regelmäßige Form der Todesstrafe blieb die Enthauptung mit dem Schwert oder der Galgen, für gewisse Fälle Ertränken oder Verbrennen. Für schwerere Fälle sollten auch fernerhin Verschärfungen der Todesstrafe eintreten, so das Rädern, Vierteilen, Pfählen, Lebendigbegraben, Schleifen zum Richtplatz, Kneifen mit glühenden Zangen. Auch bei den Verstümmelungsstrafen (Blendung, Abhauen der Hand oder der Finger, Ausschneiden der Zunge, Abschneiden der Ohren) wurden nur die rohesten Ausschreitungen beseitigt. Sonstige Strafen waren die Landesverweisung, Gefängnis, körperliche Züchtigung, Pranger, Vermögenseinziehung und Konfiskationen, Geldstrafen. Die Ehrlosigkeit trat als gesetzliche Folge bei allen vom Henker vollzogenen Strafen ein, konnte aber auch als selbständige Strafe verhängt werden. Ein großer Fortschritt bestand in der Verminderung der todeswürdigen Verbrechen, deren Zahl im späteren Mittelalter eine allem Rechtsgefühl widerstrebende Ausdehnung erfahren hatte. Nach Art. 104 sollte die Todesstrafe nur noch auf solche Fälle Anwendung finden, die auch im römischen Recht mit ihr bedroht waren. Die Strafzurechnung, die bei der bisherigen Behandlung der Ungefährsachen so gut wie unberücksichtigt geblieben war, wurde in einsichtsvoller Weise geregelt, so daß fernerhin bei echter Notwehr und allem „ungeverlicher weiß" Geschehenen jede Strafverfolgung zu unterbleiben hatte. Ebenso kamen bei der Behandlung des Versuches und der Teilnahme einsichtsvolle und verständige Anschauungen, wie sie der früheren Zeit unbekannt geblieben waren, zur Geltung. Dem richterlichen Ermessen wurde vielfach ein weiter Spielraum gewährt.

Fortgebildet wurde das Strafrecht der Carolina teils durch die kriminalistische Wissenschaft, in der namentlich

Berlich und Carpzov hervorragten, teils durch die Landesgesetzgebung, die insbesondere durch die Einführung von Zucht- und Arbeitshäusern eine erfreuliche Ergänzung des Strafensystems herbeiführte.

Erst die Naturrechtsschule des 18. Jahrhunderts erschütterte das Ansehen der peinlichen Gerichtsordnung und führte zu den S. 42f. erwähnten Strafrechtskodifikationen in Bayern, Österreich und Preußen, durch die das moderne Strafrecht vorbereitet wurde.

II. Das Strafverfahren wurde in der Carolina teils an den altdeutschen Anklageprozeß, teils an das Rügeverfahren von Amts wegen angeknüpft, in beiden Richtungen aber auf der Grundlage des italienischen Inquisitionsprozesses neugestaltet. Die Anklage wurde ebenso wie jede weitere Verhandlung vom Gerichtsschreiber protokolliert. War sie für den Angeklagten genügend belastend, so wurde dieser in Haft „angenommen“. War die Klage nicht von Amts wegen, sondern durch einen Privatkläger erhoben worden, so mußte dieser für die Gerichtskosten sowie für den dem Angeklagten im Falle der Freisprechung zu leistenden Schadenersatz einen vom Gericht festzustellenden Kostenvorschuß leisten oder sicherstellen; vermochte er dies nicht, so wurde er ebenfalls für die Dauer des Verfahrens in Haft genommen. Wenn der Angeklagte leugnete und sich nicht zu entlasten vermochte (z. B. durch Beweis der Notwehr), so kam es, wenn der Indizienbeweis des Klägers dem Gericht ausreichend erschien, zur peinlichen Frage; doch genügte das unter den Folterqualen abgelegte Geständnis nicht, wenn es nicht nach der Entlassung aus der Tortur vom Angeklagten wiederholt wurde. War kein Geständnis des Angeklagten zu erzielen, so stand dem Kläger noch die Möglichkeit des Schuldbeweises durch mindestens zwei Zeugen offen. Alle anderen bisherigen Beweismittel, selbst

handhafte Tat und Augenschein, hatten nur den Wert von Indizien. Das Inquisitionsverfahren ohne Kläger hatte denselben Verlauf, nur daß hier der Richter von Amts wegen für die Überführung des Verdächtigen zu sorgen hatte. Der Missetäter wurde „von Ampts halben angenommen“, wenn die Tat handhaft oder notorisch („offenlich und unzweifenlich“) war, oder wenn er seiner Tat „durch gemeinen Leumut berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung, Verdacht und Argkwonig“ vorlag. Den Schluß des Verfahrens bildete der „endliche Rechtstag“, bei welchem die Klage oder Anschuldigung vorgetragen, die Antwort des Angeschuldigten gehört und sodann das Urteil verkündigt wurde. Da das Gericht schon vorher über das Urteil zu beschließen hatte und wohl nur in den seltensten Fällen durch die Verhandlungen des endlichen Rechtstages noch zu einer Änderung veranlaßt werden mochte, so lag die Bedeutung des letzteren im wesentlichen nur in der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens, während für alle übrigen Verhandlungen, im Anschluß an den kanonischen Prozeß, das Prinzip des geheimen schriftlichen Verfahrens galt.

Im Gegensatz zum altdeutschen Recht lag die Urteilsfindung nicht bloß bei den Schöffen oder Urteilern, sondern bei ihnen und dem Richter gemeinsam. War aber das Gericht über das zu fällende Urteil nicht schlüssig, oder hatte eine Partei einen entsprechenden Antrag gestellt, so waren die Akten zur Einholung einer Rechtsbelehrung an einen Oberhof, eine Universität oder an andere Rechtsverständige einzusenden.

Die Verhängung der „Mordacht“ über den ausgebliebenen Missetäter war in der Carolina nicht besonders geregelt, sondern den örtlichen Gewohnheiten überlassen. Doch wurde der Geächtete, wenn er gefangen wurde, nicht anders behandelt, als wenn er sich aus der Acht gezogen hätte (Art. 155).

In der Folgezeit kam das Anklageverfahren der peinlichen Gerichtsordnung ganz außer Gebrauch, so daß sich der Inquisitionsprozeß allein behauptete. Eine wesentliche Veränderung erfuhr der letztere erst durch die im 18. Jahrhundert nach dem Vorgange Friedrichs des Großen (1740) allgemein abgeschaffte Folter, im übrigen bestimmte noch die preußische Kriminalordnung von 1805: „Verbrechen müssen in der Regel von Amts wegen untersucht werden, ohne den Antrag einer Partei oder eines Beschädigten abzuwarten", und es „soll zwischen einer Untersuchung, die von Amts wegen, und einer solchen, welche auf den Grund einer Anzeige eröffnet wird, kein Unterschied stattfinden". An die Stelle des endlichen Rechtstages trat das Schlußverhör des Angeschuldigten nach Beendigung der Untersuchung und die Publikation des Urteils durch Vorlesung der Entscheidung.

III. Der bürgerliche Prozeß, wie er beim Reichskammergericht geübt wurde, schloß sich durchaus an das italienische Gerichtsverfahren an. Das anfangs noch zugelassene mündliche Verfahren wurde seit 1507 zugunsten der Schriftlichkeit ausgeschlossen. Die bei Gericht einzureichende Klageschrift wurde dem Angeklagten in einem besonderen Gerichtstermin mitgeteilt. Nachdem dieser sich auf die Klage eingelassen, d. h. sich zur Beantwortung der Klage verpflichtet hatte (Kriegsbefestigung) und von beiden Teilen der Kalumnien- oder Gefährdeeid geleistet worden war, hatte der Kläger die zum Beweise zu stellenden Tatsachen der Klage, Beklagter ebenso die seiner Einreden, in Artikeln formuliert, dem Gericht zu übergeben. Sache der Parteien war es sodann, für ihre vom Gegner bestrittenen „Positionen" den Beweis anzutreten. Der Wert der Beweismittel wurde nach Maßgabe einer strikten Beweistheorie beurteilt. Der Eid war nicht mehr ein Recht der Partei, die sich zum Be-

schwören ihrer Behauptung erbot, vielmehr mußte der Eid dem Gegner zugeschoben werden, der ihn leisten oder zurückschieben konnte. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte auch der Richter einer Partei den Eid auferlegen, sei es als Erfüllungseid zur Ergänzung eines von ihr geführten halben Beweises, oder als Reinigungseid zur Abweisung gewisser Tatsachen. In einer Schlußverhandlung hatten beide Teile zu erklären, daß sie keine weiteren Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen hätten, ihre Sache also nunmehr spruchreif sei. Das Kontumazialverfahren gegen einen Beklagten, der die Einlassung verweigerte oder den Termin unentschuldigt versäumte, bestand darin, daß der Kläger nach seiner Wahl entweder die Verhängung der Acht über den Rechtsverweigerer, oder den aus der Fronung (I S. 40) herstammenden „Einsatz" in seine Güter (missio in bona) beantragen oder die Behauptungen seiner Klage einseitig beweisen durfte.

Erhebliche Vorzüge vor dem schleppenden Rechtsgange des reichskammergerichtlichen Verfahrens besaß der sächsische Prozeß, der statt der von den Parteien zu verfassenden Beweisartikel ein vom Gericht zu erlassendes Beweisurteil besaß und bei Ungehorsam des Beklagten ein Kontumazialurteil eintreten ließ. Unter dem Einfluß des sächsischen Prozesses wurde das Verfahren durch den JRA. von 1654 erheblich verbessert. Die Auswüchse des Verhandlungsprinzips und der Eventualmaxime wurden beseitigt, indem die Beweisartikel der Parteien verschwanden und das Gericht die Regelung der Beweisführung durch Beweisurteil in die Hand nahm. Acht und Einsatz beim Ungehorsamsverfahren wurden aufgehoben, und ein geregeltes Kontumazialverfahren trat an ihre Stelle. Einen ganz neuen Weg schlug die preußische Gerichtsordnung von 1793/5 ein, indem sie das Verhandlungsprinzip und die Eventualmaxime beseitigte und nach dem Muster des Inquisitionsprozesses die Prozeßleitung und die Ermittelung der Wahrheit in die Hände des Richters legte.

Zweiter Abschnitt. Von der Auflösung des Römischen Reiches deutscher Nation an.

§ 7. Der Rheinbund und die Auflösung des Reiches.

Durch die am 12. Juli 1806 zu Paris beschlossene Rheinbundsakte traten sechzehn deutsche Fürsten als États confédérés du Rhin unter dem Protektorat des Kaisers von Frankreich, mit dem sie zugleich ein Schutz- und Trutzbündnis abschlossen, zum „rheinischen Bunde" (Confédération du Rhin) zusammen, indem sie sich gleichzeitig von dem Deutschen Reiche und seinen Gesetzen lossagten und als nunmehr „souveräne" Fürsten die vom Reiche herrührenden Titel ablegten und dafür neue Titel (die größeren den Königs- oder Großherzogstitel) annahmen. Die sämtlichen, zwischen ihren Territorien liegenden reichsunmittelbaren Besitzungen wurden von den Verbündeten für mediatisiert erklärt und einverleibt, so daß in Süd- und Westdeutschland alle bisherigen Reichsstände, die nicht dem Rheinbunde angehörten, sowie die ganze Reichsritterschaft der Mediatisierung verfielen. Am 1. August 1806 wurde die Rheinbundakte durch den französischen Gesandten am Reichstage überreicht, zugleich mit der Erklärung, daß Frankreich das Deutsche Reich nicht mehr anerkenne. Durch die einseitige Lossagung der Rheinbundstaaten und den von ihnen vollzogenen Gewaltakt der Mediatisierungen war das Reich tatsächlich aufgelöst, und der Kaiser zog nur die Konsequenzen daraus, als er am 6. August den einzelnen Höfen mitteilte, daß er die Kaiserkrone und die Regierung niederlege und seine Erblande, die er schon 1804 zum Kaisertum Österreich erhoben hatte, nicht mehr als zum Reiche gehörig betrachte. Nachdem die Versuche Preußens, die noch freigebliebenen norddeutschen Staaten zu einem engeren Bunde mit Preußen zu vereinigen, an den preußischen Niederlagen von 1806 und

1807 gescheitert waren, traten auch diese nacheinander dem Rheinbunde bei, so daß nur Österreich, das durch den Tilsiter Frieden von 1807 bis auf die Hälfte verkleinerte Preußen, die schwedischen Landesteile und Holstein außerhalb des Bundes verblieben. Die Verfassung des Rheinbundes war nur in ihren Grundzügen in der Rheinbundakte geregelt, ist aber nie ins Leben getreten, da die weiteren politischen Ereignisse ihren Abschluß im einzelnen verhinderten. Zum Organ des Rheinbundes wurde eine Bundesversammlung bestimmt, die ihren Sitz in Frankfurt nehmen und nach dem Vorbilde der beiden ersten Kollegien des früheren Reichstages in ein königliches und ein fürstliches Kollegium zerfallen sollte. Mit dem Präsidium unter dem Titel „Fürstprimas“ betraute Napoleon den früheren Kurerzkanzler von Regensburg (Mainz), nunmehrigen Großherzog von Frankfurt. Den mediatisierten ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen wurden ihre Kammergüter und niederen Regalien sowie ihre lehns- und gutsherrlichen Rechte belassen, sie behielten die Zugehörigkeit zum hohen Adel und die Ebenbürtigkeit mit den Angehörigen der regierenden Häuser, sowie das Recht der Hausgesetzgebung und innerhalb der Staaten, denen sie einverleibt wurden, den Charakter der höchstprivilegierten Untertanen.

Innerhalb der einzelnen Rheinbundstaaten vollzogen sich die durch die Gebietsveränderungen notwendig gewordenen Neuorganisationen mehr oder weniger nach französischem Muster. Unter dem Einfluß des in großem Umfange eingeführten französischen Rechtes erfolgten vielfache zeitgemäße Reformen, so die Trennung von Justiz und Verwaltung, Verbesserung der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses (zum Teil schon Einführung der Schwurgerichte), Aufhebung der Leibeigenschaft und des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, Einführung der Religionsfreiheit, auf dem Ge-

biete des Heerwesens Einführung der Konskription (Aushebung), aber mit zahlreichen Befreiungen und dem Rechte der Vermögenderen, sich durch Stellung eines Vertreters loszukaufen. Die Landstände wurden in den meisten Rheinbundstaaten zugunsten des absoluten Staates beseitigt, der sich im allgemeinen im Sinne des aufgeklärten Despotismus entwickelte. Sachsen und Mecklenburg behielten ihre ständische Verfassung unverändert bei.

Gegenüber den in der Hauptsache doch von Frankreich ausgegangenen Reformbestrebungen in den Rheinbundstaaten vollzog sich die Wiedergeburt des preußischen Staates nach dem Tilsiter Frieden von 1807 von innen heraus als das Werk der großen Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung. Hier erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit durch das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807. Daran schloß sich die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung durch das Landeskulturedikt von 1811, das die bäuerlichen Leihegüter zu einem Teil in freies Eigentum der Bauern verwandelte, während ein anderer Teil den bisherigen Gutsherren als Entschädigung für die aufgehobenen Zinse und Frondienste zugewiesen wurde. Die Städteordnung von 1808 gab den Städten die lange entbehrte Selbstverwaltung in ausgedehntem Maße zurück, 1810 wurde die allgemeine Gewerbefreiheit, 1812 die Judenemanzipation durchgeführt. Die von Friedrich Wilhelm I. geschaffene Organisation der Zentralverwaltung, die sich wegen ihres schwerfälligen Kollegialsystems nicht bewährt hatte, wurde auf ganz neue Grundlagen gestellt. Die große Zahl der Minister wurde beseitigt. Jedes der fünf Ministerien stand unter einem einzigen Minister, der nach streng durchgeführtem Bureausystem allein die Entscheidung hatte, während die Räte nur als Referenten und Berater dienten. Die Gesamtheit der Minister bildete das Kabinett, dem der Staatskanzler als das Haupt der ge-

samten Staatsverwaltung vorstand. Wesentlich verändert wurde auch die Organisation der Provinzen und Regierungsbezirke, die aber erst nach 1815 zum Abschluß kam. An die Spitze der Provinzen traten als Organe der Staatsregierung Oberpräsidenten, während die eigentliche Verwaltung den „Regierungen" der einzelnen Regierungsbezirke übertragen wurde, und zwar unter Beibehaltung des Kollegialsystems. Die Oberlandesgerichte der einzelnen Provinzen wurden auf die Rechtsprechung beschränkt, nur ihren Präsidenten verblieb die Justizverwaltung, soweit diese nicht Sache des Justizministeriums war. Hinsichtlich der Untergerichte blieb es beim alten, ebenso hinsichtlich der Kreis- und Lokalverwaltung. Auf dem Gebiete des Heerwesens wurde zunächst die Werbung gänzlich beseitigt, sodann aber durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 3. September 1814, die große, von Scharnhorst vorbereitete Reform auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, mit der Unterscheidung zwischen Linie und Landwehr, verwirklicht.

§ 8. Die Verfassung des Deutschen Bundes.

Durch den ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 erhielt Deutschland die Grenzen von 1792, durch den zweiten vom 20. November 1815 die von 1790 zurück. Die unumgängliche Neuordnung der Gebiete innerhalb Deutschlands erfolgte in den Richtlinien durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, im einzelnen durch den Rezeß der Territorialkommission von 1819. Schweden schied aus, indem es Neuvorpommern und Rügen an Preußen und das dafür empfangene Herzogtum Lauenburg an Dänemark abtrat und Wismar an Mecklenburg verpfändete. Das Königreich Westfalen und die Großherzogtümer Würzburg, Frankfurt und Berg wurden aufgehoben, die von Napoleon vertriebenen Dynastien wieder in ihre Lande eingesetzt, die drei Hansestädte und

Frankfurt erhielten ihre von Napoleon beseitigte Selbständigkeit zurück. Im übrigen wurden die Mediatisierungen aufrechterhalten.

Durch die Deutsche Bundesakte (DBA.) vom 8./10. Juni 1815, die später durch die Wiener Schlußakte (WSchlA.) vom 15. Mai/8. Juni 1820, als zweites Grundgesetz, teils ergänzt, teils abgeändert wurde, traten 34 deutsche Fürsten und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg „zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll“, zusammen, darunter Österreich und Preußen mit ihren vormals zum Deutschen Reich gehörigen Besitzungen, Dänemark mit Holstein (und Lauenburg), Holland mit dem Großherzogtum Luxemburg. Der Bund war ein bloßer Staatenbund, ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands“. Das Organ des Bundes war die Bundesversammlung (Bundestag) mit dem Sitze zu Frankfurt, ein ständiger Gesandtenkongreß nach dem Vorbilde des ehemaligen Reichstages. Das Bundespräsidium wurde Österreich zugestanden. Die Abstimmungen erfolgten entweder im engeren Rat oder im Bundesplenum. In dem ersteren hatten die elf größeren Staaten je eine Stimme, die übrigen verteilten sich nach dem Vorbilde des ehemaligen Reichsfürstenrates auf sechs Kuriatstimmen. Im Plenum hatten Österreich und die fünf Königreiche je vier, Baden, die beiden Hessen, Holstein und Luxemburg je drei, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau je zwei Stimmen, die übrigen 24 Staaten je eine Stimme. Die anfangs noch ins Auge gefaßte Verleihung einiger Kuriatstimmen an die Mediatisierten ist unausgeführt geblieben. Der Übergang erloschener Stimmen auf andere Bundesglieder sollte

nur mit Zustimmung der Bundesversammlung erfolgen können. Da eine solche nie erteilt wurde, so kamen im Laufe der Zeit drei Stimmen in Wegfall. Verhandlungen und Abstimmungen fanden regelmäßig im engeren Rate statt, der aber nach seinem Befinden jede Sache an das Plenum verweisen konnte. Unbedingt vor das Plenum gehörten Abänderungen der Grundgesetze, Beschlüsse über organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen, über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse. Die Beschlüsse des engeren Rates bedurften einfacher Stimmenmehrheit, die des Plenums einer Zweidrittelmehrheit; in einer Reihe von Fällen, namentlich bei Abänderung der Grundgesetze, Aufnahme neuer Mitglieder und organischer Bundeseinrichtungen, war Einstimmigkeit erforderlich. Die Bundestagsgesandten waren ausschließlich Vertreter ihrer Regierungen und diesen dafür verantwortlich, daß sie nur nach Maßgabe ihrer Instruktion stimmten. Da Stimmenthaltung als Zustimmung galt, so mußten Gesandte, die ohne Instruktion waren, Verschiebung der Abstimmung beantragen. Die Verhandlungen der Bundesversammlung waren geheim, nur in den ersten Jahren wurden Auszüge aus den Protokollen veröffentlicht.

Der Bund hatte das passive Gesandtschaftsrecht; die Entsendung eigener Bundesgesandten war außerordentlichen Fällen vorbehalten. Bundeskriege durften nur zur Verteidigung gegen Gefährdung oder Verletzung des Bundesgebietes beschlossen werden. Bei andern auswärtigen Händeln von Bundesgliedern hatte der Bund nur das Recht gütlicher Vermittelung. Nach der Bundeskriegsverfassung hatten Österreich und Preußen je drei Armeekorps, Bayern eins, die übrigen Staaten drei gemischte Armeekorps und eine Reserveinfanteriedivision zu stellen, doch wurde in Friedenszeiten von jedem Bundesgliede nur eine gewisse Präsenzstärke

verlangt. In Kriegsfällen hatte die Bundesversammlung einen Bundesfeldherrn und dessen Stellvertreter zu ernennen. Bundesfestungen waren Mainz, Luxemburg, Landau, Rastatt und Ulm.

Unter den Bundesgliedern waren Krieg und alle Akte der Selbsthilfe ausgeschlossen. Da das ursprünglich in Aussicht genommene Bundesgericht nicht zustande kam, so behielt es bei einem Austrageverfahren sein Bewenden, nach welchem die Bundesversammlung bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern den obersten Gerichtshof eines unbeteiligten Bundesstaates mit der Entscheidung im Namen des Bundes betrauen konnte. Die Übernahme eines solchen Mandates und der Gehorsam gegen die Entscheidung des berufenen Gerichtes galt als Bundespflicht. Ein beschleunigtes Verfahren und die Beschließung vorbeugender Maßregeln fand Anwendung bei Besitzstörungen, oder wenn Tätlichkeiten zu besorgen waren.

Gegen Regierungen, die ihre Bundespflichten nicht erfüllten, bestand das Recht der Bundesexekution. Ebenso hatte der Bund das Recht der Exekution gegen die Widersetzlichkeit der Untertanen einer Bundesregierung, wenn diese die Hilfe des Bundes anrief. Für den Schutz der Untertanen gegen Rechtsverletzungen seitens ihrer Regierung hatte die Bundesverfassung, abgesehen von dem Falle der Justizverweigerung, keine Mittel. Sie beschränkte sich auf die Bestimmung, daß in allen Bundesstaaten für drei Instanzen mit eigenen oder mehreren Staaten gemeinsamen obersten Gerichtshöfen Sorge zu tragen sei. An den gemeinschaftlichen obersten Gerichten sollte jeder Partei das Recht zustehen, Aktenversendung an eine deutsche Fakultät oder einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurteils zu verlangen.

Für die drei christlichen Religionsparteien wurde, unter völliger Aufhebung des Religionsbannes, bestimmt, daß die Verschiedenheit des Bekenntnisses „keinen Unterschied in

dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte" begründen könne, wobei nur die Frage der öffentlichen Religionsübung unberührt blieb. Über die Dissidenten bestimmte die Bundesverfassung nichts. Die rechtliche Stellung der Juden blieb der Landesgesetzgebung überlassen, doch wurde der zurzeit bestehende Rechtszustand innerhalb der einzelnen Bundesstaaten durch die Bundesakte insofern gewährleistet, als er nur noch verbessert, aber nicht verschlechtert werden durfte.

Die Bestimmungen der Rheinbundakte zugunsten der mediatisierten ehemaligen Reichsstände (S. 51 f.) wurden in der deutschen Bundesakte bestätigt und zum Teil erweitert. Auch den Angehörigen des ehemaligen Reichsadels wurden gewisse Vorrechte zugestanden, die aber nur „nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt" werden sollten, also dort in Wegfall kamen, wo die Landesgesetzgebung unter dem französischen Einfluß solche Vorrechte aufgehoben hatte.

Endlich wurde allen Untertanen der verbündeten Staaten das Recht eingeräumt, in jedem derselben Grundeigentum nach den für die Landesangehörigen geltenden Gesetzen zu erwerben. Der Übertritt in den Untertanenverband oder den Dienst eines anderen Bundesstaates wurde freigegeben. Der Übergang von Vermögen aus einem Bundesstaat in einen andern sollte von aller Nachsteuer (ius detractus, gabella emigrationis) frei bleiben.

§ 9. Der Deutsche Bund und die Bundesstaaten bis zum Jahre 1848.

Die Verfassung des Deutschen Bundes, die durch die Wiener Schlußakte ohnehin eine wesentliche Verschlechterung erfahren hatte, erwies sich wegen des Erfordernisses einstimmiger Plenarbeschlüsse als verbesserungsunfähig, nur auf dem Gebiete des Bundesmilitärwesens wurden einige erfreuliche Fortschritte erzielt. Die Unfähigkeit des Bun-

des, Deutschland gegen ausländische Eingriffe zu schützen, zeigte sich bei Gelegenheit der Belgischen Revolution, die zur Abtrennung der belgischen Provinz Luxemburg von dem zum Deutschen Bunde gehörigen Großherzogtum führte (1831). Der als Ersatz dafür bewilligte Eintritt des holländischen Limburg in den Deutschen Bund hatte nur eine formelle Bedeutung, da Limburg holländische Provinz blieb. Auf der anderen Seite erwies sich der Bund sehr energisch, wo es sich darum handelte, freiheitlichen Bewegungen innerhalb des Volkes zu begegnen. Die Bekämpfung der Deutschen Burschenschaft führte zu den berüchtigten Ausnahmebeschlüssen der Bundesversammlung, die den Ausgang für die sog. Demagogenverfolgungen bildeten. Durch die Aufstellung des monarchischen Prinzips für die Verfassungen der Einzelstaaten (W. Schl. A. Art. 57) gewann die Bundesversammlung eine Handhabe, sich in die Verfassungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten einzumischen und deren freiheitliche Gestaltung nach Möglichkeit zu verhindern, während sie gegen den 1837 von dem König von Hannover begangenen Verfassungsbruch nichts zu erinnern hatte. Einzig auf dem Gebiete des Urheberrechts entwickelte die Bundesversammlung eine ersprießliche Tätigkeit durch die bahnbrechenden Bundesbeschlüsse von 1832, 1837 und 1845.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten war die Entwicklung in Österreich unter dem Ministerium des Fürsten Metternich in ein vollständiges Erstarrungssystem verfallen, während die wiederhergestellten Regierungen von Kurhessen und Hannover ihre Aufgabe zunächst in der schärfsten Reaktion gegen alles, was die französische Zeit mit sich gebracht hatte, sahen und mit manchem weniger Guten auch sehr wertvolle Errungenschaften beseitigten. In den übrigen Bundesstaaten wurden die aus der napoleonischen und Rheinbundszeit herrührenden Gesetze und Einrichtungen,

soweit sie sich bewährt hatten, aufrechterhalten. Auch das französische Recht der Cinq codes blieb auf dem gesamten linken Rheinufer und in einem Teil der preußischen Rheinprovinz rechts des Rheines in Geltung, ebenso in Baden der Code civil und der Code de commerce in der deutschen Bearbeitung als „Badisches Landrecht“ (1809).

Eines vollständigen Wiederaufbaues bedurften die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, die durch die Säkularisationen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 gänzlich zerrüttet waren. Die Neuordnung erfolgte durch Vereinbarungen der beteiligten Regierungen mit dem päpstlichen Stuhl, durch die namentlich auch die Abgrenzung der Diözesen (circumscriptio), die Besetzung der kirchlichen Ämter und die Dotation der Kirche geregelt wurde. Die Ergebnisse dieser Vereinbarungen wurden seitens des Papstes durch die sog. Zirkumskriptionsbullen als Kirchengesetz, seitens der Regierungen durch staatliche Publikation der Bullen als Landesgesetz verkündigt. Nur die bayrische Regierung erließ (als Beilage der Verfassungsurkunde von 1818) ein eigenes Staatsgesetz (das Religionsedikt), das die Ergebnisse des mit Rom abgeschlossenen Konkordates von 1817, aber nicht ohne einzelne Abänderungen, wiedergab.

Die Bestimmung der D.B.A. Art. 13: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“, war durch die W.Schl.A. Art. 55 dahin verschlechtert worden, daß es den Landesfürsten anheimgegeben blieb, ob sie eine altständische oder eine Repräsentativverfassung gewähren wollten. Während Österreich von der ganzen Bewegung überhaupt unberührt blieb und alles beim alten ließ, wurden zwischen 1816 und 1829 in Sachsen-Weimar und den meisten thüringischen Staaten, 1818 in Bayern und Baden, 1819 in Württemberg und 1820 im Großherzogtum Hessen konstitutionelle Verfassungen errichtet. Die Ver-

fassungsurkunden schlossen sich in der äußeren Anordnung vielfach an die Charte constitutionelle Ludwigs XVIII. an. Sie standen durchweg auf dem Boden des monarchischen Prinzips, indem sie die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt ließen. Auf demselben Boden bewegten sich die unter dem Einfluß der französischen Julirevolution (1830) entstandenen Verfassungen von Kurhessen und Sachsen (1831), Braunschweig (1832) und Hannover (1833). Die letztere, die 1837 einseitig durch König Ernst August umgestoßen worden war, wurde 1840 durch eine neue Verfassung ersetzt. In Holstein, das mit dem Herzogtum Schleswig einen gemeinsamen Landtag hatte, wurde die altständische Verfassung 1834 einer Revision unterzogen, die wenigstens in manchen Punkten eine zeitgemäße Reform herbeiführte. Die altständische Verfassung erhielt sich im wesentlichen nur in beiden Mecklenburg und in Oldenburg ganz in alter Weise.

In Preußen traten 1823 und 1824 allgemein Provinzialstände ins Leben, die in der Hauptsache noch eine altständische Zusammensetzung zeigten und der modernen Entwicklung nur sehr wenig Rechnung trugen. Zur Einführung einer reichsständischen Verfassung, die er anfangs in Aussicht gestellt hatte, konnte Friedrich Wilhelm III. sich nicht entschließen, doch hielt er an dem Versprechen, ohne reichsständische Genehmigung weder neue Steuern auszuschreiben, noch Anleihen aufzunehmen, fest, so daß unter seiner Regierung z. B. alle Eisenbahnunternehmungen dem Privatkapital von Aktiengesellschaften überlassen werden mußten, weil es für den Bau von Staatseisenbahnen an den erforderlichen Mitteln fehlte. Der 1817 eingesetzte Staatsrat, der bei allen Akten der Gesetzgebung mitzuwirken berufen war, konnte, bei aller Anerkennung, die man ihm schuldete, doch den Mangel von Reichsständen nicht ersetzen.

Erst unter Friedrich Wilhelm IV. kam neue Anregung, zunächst durch die Errichtung der „vereinigten ständischen Ausschüsse“, dann 1847 durch die Einberufung der sämtlichen Provinzialstände der Monarchie nach Berlin zu dem „vereinigten preußischen Landtage“. Aber die Hoffnungen, die man auf diesen gesetzt hatte, scheiterten an dem Widerspruch der Krone gegen die bescheidenen Reformvorschläge des Landtages, bis die Märzrevolution von 1848 ganz andere Aufgaben in den Vordergrund rückte.

Während die konstitutionelle Entwicklung Preußens in bedauerliches Stocken geraten war, wurde an dem inneren Ausbau des Staates auf der Grundlage der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung in anerkennenswerter Weise weitergearbeitet. Die durch die Neugestaltung des Staatsgebietes notwendig gewordene Einteilung der Monarchie in die sechs östlichen und die beiden westlichen Provinzen und die weitere Einteilung der Provinzen in Regierungsbezirke (zum Teil mit eigenen Kommunalverbänden) wurde schon 1815 in Angriff genommen. Von der Behördenorganisation innerhalb der Provinzen ist bereits S. 37f. die Rede gewesen. Große Fortschritte vollzogen sich auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens, der wichtigste Fortschritt aber war es, daß 1818 alle Binnenzölle (bis auf die städtische Akzise) innerhalb des preußischen Staates abgeschafft und infolgedessen Zoll- und Landesgrenze zusammengelegt wurden. Bald darauf gelang es, durch Verträge mit den Nachbarstaaten auch die von Preußen umschlossenen ausländischen Enklaven in das preußische Zollgebiet aufzunehmen. Eine weitere Abrundung des letzteren erfolgte durch die Aufnahme kleinerer Nachbarstaaten als preußische Zollanschlüsse (das Großherzogtum Luxemburg ist bis in die jüngste Zeit ein solcher Zollanschluß Preußens geblieben). Aber die Trennung der westlichen Provinzen von den öst-

lichen machte weitere Schritte notwendig. So kam es 1833 zur Gründung des „Zoll- und Handelsvereins", der sich durch seine natürliche Anziehungskraft immer mehr erweiterte und schließlich zum „deutschen Zollverein" ausgestaltete. Das Vereinsgebiet bildete ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet mit gemeinsamer Zollordnung und zugleich mit einheitlichen Grundsätzen für die Besteuerung gewisser innerer Produktionsbetriebe (z. B. Rübenzuckersteuer). Da der Zollverein nur auf völkerrechtlichen Verträgen beruhte, so konnte sein Organ, die jährlich zusammentretende Zollkonferenz, nur einstimmige Beschlüsse fassen (wobei Preußen aber auch seine Zollanschlüsse zu vertreten hatte). Auch wurden die Zollvereinsverträge immer nur auf die Dauer von zwölf Jahren geschlossen, so daß die Erneuerungen wiederholt nur unter schweren Krisen erfolgen konnten. Aber das eigene Bedürfnis der Zollvereinsstaaten und das natürliche Schwergewicht Preußens gab stets den Ausschlag. Dem Zollverein war auch die Münzkonvention von 1838 zu verdanken. Nach ihr sollten auf Grundlage der kölnischen Mark Silbers 14 Taler preußisch oder 24½ Gulden rheinisch ausgeprägt werden, so daß das als Einheitsmünze bestimmte Zweitalerstück sich auf 3½ fl. rheinisch stellte. Auch die von allen deutschen Staaten beschickte Leipziger Wechselkonferenz von 1847 zur Ausarbeitung einer deutschen Wechselordnung beruhte auf einer Anregung aus dem Zollverein.

§ 10. Der Deutsche Bund und die Bundesstaaten von 1848 bis 1866.

Die französische Februarrevolution des Jahres 1848 hatte die preußische Märzrevolution und ähnliche revolutionäre Bewegungen in den verschiedensten Bundesstaaten hervorgerufen. Das Verlangen war überall gleichzeitig auf Her-

stellung staatlicher Einheit in ganz Deutschland und auf freiheitliche Reformen innerhalb der einzelnen Bundesstaaten, zumal Einführung zeitgemäßer, konstitutioneller Verfassungen gerichtet. Schon am 10. März 1848 forderte die Bundesversammlung die Regierungen auf, nach Maßgabe der 17 Stimmen des engeren Rates Männer des allgemeinen Vertrauens nach Frankfurt zu entsenden, um der Bundesversammlung für die Vorbereitung einer Revision der Bundesverfassung als Berater zu dienen. Dieser 17-Männerausschuß trat am 15. April in Frankfurt zusammen und konnte schon am 27. April der Bundesversammlung den von Dahlmann verfaßten Entwurf zu einer Verfassung für Deutschland vorlegen. Obwohl diesem Entwurfe damals keine weitere Folge gegeben wurde, ist er doch für die spätere deutsche Rechtsentwicklung von entschiedener Bedeutung geworden, weil die in ihm entwickelten Grundgedanken in die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches übergegangen sind.

Inzwischen hatte sich allgemein der Gedanke geltend gemacht, daß eine Revision der Bundesverfassung nicht ohne Mitwirkung des deutschen Volkes erfolgen könne. Auf eine von einem Heidelberger Ausschuß ergangene Einladung an hervorragende Patrioten sowie an alle gegenwärtigen oder früheren Mitglieder deutscher Ständeversammlungen und Gemeindevertretungen trat am 31. März in Frankfurt das sog. Vorparlament zusammen, eine an sich durchaus private Notabelnversammlung, deren Beschlüsse aber für die nächste Weiterentwicklung maßgebend wurden. Nach diesen Beschlüssen sollte die Feststellung der zukünftigen deutschen Verfassung ausschließlich einer konstituierenden Nationalversammlung überlassen bleiben, deren Berufung durch Volkswahlen auf der Grundlage des allgemeinen direkten Wahlrechts zu erfolgen habe. Die Bundesversamm-

lung, die inzwischen beschlossen hatte, eine vom Volke gewählte Nationalvertretung nach Frankfurt einzuberufen, „um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zustande zu bringen“, adoptierte unter dem Einfluß des von dem Vorparlament eingesetzten Fünfzigerausschusses das von jenem entworfene Wahlgesetz. Die auf Grund dieses Gesetzes gewählte „konstituierende deutsche Nationalversammlung“ trat am 18. Mai in der Paulskirche in Frankfurt a. M. zusammen. Ihre ersten Verhandlungen galten dem am 28. Juni zum Beschluß erhobenen Gesetz über die provisorische Zentralgewalt, die aus einem unverantwortlichen Reichsverweser mit verantwortlichen Ministern bestehen und „bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen“, ausüben, dagegen von der Feststellung des Verfassungswerkes ausgeschlossen sein sollte. Nachdem der zum Reichsverweser gewählte Erzherzog Johann von Österreich die Wahl angenommen hatte, wurde ihm am 12. Juli 1848 von der Bundesversammlung die Erklärung überreicht, „daß sie namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen auf die provisorische Zentralgewalt übertrage und dieselben in die Hände des deutschen Reichsverwesers lege“.

Am 27. Dezember 1848 verkündigte der Reichsverweser als das erste von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz die Grundrechte des deutschen Volkes. Die am 28. März 1849 zum Beschluß erhobene Reichsverfassung wurde, da der Reichsverweser die Publikation ablehnte, am 28. April im Namen der konstituierenden Nationalversammlung („Verfassung des Deutschen Reiches, beschlossen

und verkündigt von der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M.") im Reichsgesetzblatt verkündigt. Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsverfassung waren folgende: Das Reich ist ein konstitutioneller Bundesstaat mit einem regierenden deutschen Fürsten als Reichsoberhaupt, mit dem Titel „Kaiser der Deutschen". Die Kaiserwürde vererbt sich im Mannesstamme nach dem Recht der Erstgeburt. Die Residenz des Kaisers befindet sich an dem durch Reichsgesetz zu bestimmenden Sitze der Reichsregierung. Die ihm übertragene Gewalt übt der Kaiser durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus. Der Reichstag besteht aus einem Staaten- und einem Volkshause. Das Staatenhaus besteht aus den Vertretern der deutschen Staaten, die zur Hälfte durch die Regierungen und zur Hälfte durch die Volksvertretungen der betreffenden Staaten ernannt werden. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes, die nach Maßgabe des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 gewählt werden. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden. Ein von dem Reichstage in drei aufeinanderfolgenden Sitzungsperioden unverändert gefaßter Beschluß wird mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt.

Die am 28. März von der Nationalversammlung vorgenommene Kaiserwahl fiel auf König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, der die Wahl am 28. April endgültig ablehnte, weil die Nationalversammlung die von ihm geforderten Verhandlungen mit den Einzelstaaten in Überschätzung ihrer eigenen Macht schroff ablehnte und schlechthin die unbedingte Annahme verlangte.

Nachdem infolge dieser Vorgänge die meisten Abgeordneten teils auf eigenen Entschluß, teils weil ihre Mandate nunmehr von ihrer Landesregierung für erloschen erklärt

wurden, aus der Nationalversammlung ausgetreten waren, schloß sich der von den Extremsten gebildete Rest zum sog. Rumpfparlament zusammen, das nach Stuttgart übersiedelte und von dort aus mit Hilfe des Badischen Aufstandes eine deutsche Republik durchzusetzen unternahm.

Während dieser Versuch ein klägliches Ende nahm, ging die preußische Regierung daran, mit Hilfe des sog. Dreikönigsbündnisses (Preußen, Sachsen und Hannover), dem sich zahlreiche andere Regierungen anschlossen, innerhalb Deutschlands einen engeren Bundesstaat, die Deutsche Union, auf der Grundlage der revidierten Frankfurter Reichsverfassung zu errichten. Die Union sollte, in Anknüpfung an Art. 11, 3 der D. B. A., einen engeren Bund innerhalb des im übrigen fortbestehenden Deutschen Bundes bilden. Der neue Verfassungsentwurf wurde einem nach Erfurt einberufenen Parlament zur Genehmigung vorgelegt (20. März 1850) und von diesem angenommen. Der ganze Versuch scheiterte teils an der Schwäche der preußischen Regierung gegenüber den Drohungen Österreichs, das die Union für einen Bruch der Bundesverfassung erklärte, teils an den sich häufenden Austrittserklärungen solcher Verbündeten, die nicht das nationale Interesse, sondern nur die Furcht vor der seither niedergeworfenen Revolution zur Beteiligung getrieben hatte

Ebenso erfolglos blieb der von dem sog. Vierkönigsbündnis aufgestellte sog. Münchener Entwurf, der eine Bundesregierung durch ein siebenköpfiges Direktorium neben einer aus Delegierten der deutschen Städte zusammengesetzten Nationalversammlung mit sehr beschränkter Zuständigkeit und zugleich die Aufnahme des österreichischen Gesamtstaates sowie der preußischen Provinzen Preußen und Posen in den Deutschen Bund ins Auge faßte.

Am 26. April 1850 berief Österreich, unbekümmert

um seine mit Preußen getroffene Übereinkunft über die Errichtung einer neuen provisorischen Zentralgewalt, in deren Hände der Reichsverweser seine Vollmacht niederlegen sollte, „kraft seines Bundespräsidialrechtes" eine außerordentliche Plenarversammlung nach Frankfurt. Diese erklärte sich alsbald, obwohl nur von elf Bundesregierungen beschickt, für konstituiert und beschloß, dem früheren, volksfeindlichen Charakter des Bundes entsprechend, auf Antrag des Königs von Dänemark und des Kurfürsten von Hessen, die Bundesexekution gegen die für ihr Recht und ihre Verfassung kämpfenden Holsteiner und Kurhessen. Die preußische Regierung, die sich bereits in der Olmützer Punktation (29. November 1850) unterworfen hatte, erkannte die Wiederherstellung der Bundesversammlung am 14. Mai 1851 ausdrücklich an.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten waren in den Jahren 1848/49 allgemeine konstitutionelle Verfassungen entstanden, die die belgische Verfassung von 1831 zum Muster genommen und statt des monarchischen Prinzips das Prinzip der Volkssouveränität mit erblichem Königtum und der Teilung der drei Gewalten durchgeführt hatten. Die mit 1850 beginnende Reaktion beseitigte die Verfassungen in Österreich und Mecklenburg vollständig und stellte in Österreich die absolute Monarchie, in Mecklenburg die altständische Verfassung wieder her. In den übrigen deutschen Staaten wurden die in den Bewegungsjahren eingeführten Verfassungen unter dem Druck der Bundesversammlung Revisionen unterzogen, die mit der Entfernung demokratischer Auswüchse auch viel Gutes beseitigten. In Preußen hatte die Regierung, da der Versuch einer Vereinbarung mit den Volksvertretern zu keinem Ziel geführt hatte, am 5. Dezember 1848 einseitig eine Verfassungsurkunde veröffentlicht, deren zunächst noch vorbehaltene Revision erst mit den auf

Grund eines neuen Wahlgesetzes berufenen Revisionskammern zum Abschluß gelangte. So entstand die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850.

Auf allen Gebieten hatten die Bewegungsjahre die erfreulichsten Reformen gebracht. Die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren wurden in Anlehnung an die französischen Gesetze reformiert, Schwurgerichte eingeführt, die Patrimonialgerichte und die eximierten Gerichtsstände aufgehoben. Weitere Ergebnisse waren: die Aufhebung aller Standesvorrechte, der gutsherrlichen Polizei, des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit u. a. m. Manche Ausschreitungen waren bei diesen vielfach überstürzten Reformen untergelaufen, die in der Reaktionszeit entfernt wurden, aber auch hier überschritt die Reaktion vielfach die Grenzen des Berechtigten und brachte zahlreiche wirkliche Fortschritte wieder in Wegfall. So wurde die von manchen Staaten angenommene allgemeine Wehrpflicht wieder zugunsten der Aushebung mit Zulassung der Stellvertretung für die Vermögenden beseitigt und blieb im wesentlichen nur in Preußen, das an seiner bewährten Heeresverfassung festhielt, bestehen. In Mecklenburg wurden mit der Beseitigung der Verfassung auch alle anderen Reformen wieder aufgehoben, so daß auf allen Gebieten eine blinde Reaktion Platz griff.

Ein erfreulicher Fortschritt war die Erweiterung des deutschen Zollvereins durch den Beitritt des Steuervereins (Hannover und Oldenburg) im Jahre 1854. Außer Österreich, Liechtenstein, Holstein-Lauenburg, Mecklenburg und den drei Hansestädten gehörte nunmehr ganz Deutschland dem Zollverein an.

Der Münzverein von 1857, an dem auch Österreich teilnahm, bedeutete gegenüber der Münzkonvention von 1838 (S. 63) einen außerordentlichen Fortschritt. Statt der

kölnischen Mark wurde nunmehr das Pfund feinen Silbers als Grundlage genommen, aus dem 30 Taler oder 45 fl. österreichisch, 52½ fl. rheinisch geprägt werden sollten. Der Taler (= 1½ fl. österr., 1¾ fl. rheinisch) wurde damit zur Einheitsmünze für ganz Deutschland. Dies System bildet noch heute die Grundlage des deutschen Münzwesens, nach dem 90 Mark auf das Pfund feinen Silbers gehen.

Wichtige Reformen vollzogen sich in den meisten evangelischen Landeskirchen, in dem das starre Episkopalsystem der lutherischen Kirche durch Einfügung von Gemeindevertretungen, Kreis- und Generalsynoden durchbrochen wurde. Die im Mittelalter aus der Eigenkirche hervorgegangene Patronatskirche blieb daneben überall, auch innerhalb der katholischen Kirche, bestehen.

Die deutsche Bundesreform trat wieder in den Vordergrund, nachdem die Regierung Preußens in die feste Hand des Prinzregenten Wilhelm (1858) übergegangen war. Einem sächsischen Reformplan von 1861 wurde keine Folge gegeben, und der Antrag von acht Bundesstaaten (den sog. Würzburgern) auf Einführung einer ständischen Delegiertenversammlung zur Beratung des Bundestages bei der Ausarbeitung einer Zivilprozeßordnung und eines Obligationenrechts für Deutschland (1862) wurde von der Bundesversammlung abgelehnt. Endlich erließ im Sommer 1863 Kaiser Franz Joseph eine Einladung an die deutschen Fürsten und die vier freien Städte zu einem Fürstentage in Frankfurt a. M. zwecks Beschlußfassung über einen österreichischen Reformentwurf, der in teilweiser Anlehnung an den Münchener Entwurf des Vierkönigsbündnisses (S. 67) ein fünfköpfiges Direktorium, neben ihm einen Bundesrat, eine mit sehr beschränkten Befugnissen ausgestattete Versammlung von Delegierten der Stände und eine Fürstenversammlung, außerdem ein Bundesgericht schaffen wollte. Durch die ent-

schiedene Ablehnung des Königs Wilhelm, der eine wahre Nationalvertretung als unumgängliche Voraussetzung jeder Bundesreform hinstellte, wurde auch dieser Reformversuch beseitigt.

Es folgte der deutsch-dänische Krieg von 1864, der Österreich und Preußen als Verbündete sah. Durch den Tod des Königs Friedrich VII. von Dänemark war die Frage der Trennung der Herzogtümer Schleswig-Holstein von Dänemark in den Vordergrund getreten, da die dänische Thronfolgeordnung den Übergang auf die nächste weibliche Linie verlangte, während in Schleswig-Holstein das salische Erbfolgegesetz galt, nach dem hier das Haus Schleswig-Holstein-Augustenburg zur Thronfolge berufen war. Dänemark, gestützt auf das Londoner Protokoll, eine internationale Vereinbarung von 1852, der auch die beiden deutschen Großmächte beigetreten waren, bestand auf dem Verbleiben der Herzogtümer in der bisherigen Verbindung mit dem Königreich, während das schleswig-holsteinische Volk die Trennung verlangte, da das Londoner Protokoll den Ständen nie zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt worden war und auch das Haus Augustenburg nicht auf die Thronfolge in den Herzogtümern verzichtet hatte. Während der Bundestag, der dem Londoner Protokoll nicht beigetreten war, für das Recht der Herzogtümer eintrat, erkannten die beiden Großmächte den König Christian IX. von Dänemark als Herzog von Schleswig-Holstein an, verlangten aber die Zurücknahme der gleich nach seinem Regierungsantritt vollzogenen Einverleibung Schleswigs in Dänemark, da diese dem altverbürgten Recht Holsteins auf ungeteilte, verfassungsmäßige Verbindung mit Schleswig widersprach. Da Dänemark dies Verlangen ablehnte, so kam es zum Kriege, der durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 zum Abschluß kam. Dänemark trat die Herzogtümer Schleswig-

Holstein und Lauenburg an die beiden Großmächte zu gesamter Hand ab. Durch den Gasteiner Vertrag vom August 1865 verzichtete Österreich zugunsten Preußens gegen eine Geldentschädigung auf das Herzogtum Lauenburg, während die Herzogtümer Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung in der Weise geteilt wurden, daß Preußen die Verwaltung von Schleswig, Österreich die von Holstein übernahm, die Hoheitsrechte über beide Herzogtümer aber bis zur definitiven Entscheidung gemeinschaftlich bleiben sollten. Da Österreich von dem Hoheitsrecht, die schleswig-holsteinischen Stände zur Entscheidung über die Thronfolgefrage einzuberufen, einseitig Gebrauch gemacht hatte, so erklärte Preußen auch die Bestimmung des Gasteiner Vertrags über die Teilung der Verwaltung für aufgehoben und setzte sich wieder in den Mitbesitz von Holstein, indem es gleichzeitig Österreich zur Wiederergreifung des Mitbesitzes von Schleswig aufforderte.

Da Österreich daraufhin beim Bundestage kriegerische Maßnahmen beantragt und die Bundesversammlung am 14. Juni diesem Antrage mit geringer Mehrheit stattgegeben hatte, erklärte Preußen: daß es „den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen" ansehe und ihn „als erloschen betrachten" werde. Der darauf ausgebrochene Deutsch-Österreichische Krieg gelangte am 26. Juli mit dem Präliminarfrieden zu Nikolsburg und am 23. August endgültig mit dem Prager Frieden zum Abschluß. Mit Württemberg, Bayern, Baden und dem Großherzogtum Hessen wurden im August, mit Reuß, Sachsen-Meiningen und dem Königreich Sachsen im September und Oktober besondere Friedensverträge geschlossen. Der Deutsche Bund wurde für aufgehoben erklärt, Österreich schied aus Deutschland aus, die deutschen Staaten nördlich des Mains wurden zum Norddeutschen Bund vereinigt, die von Preußen verlangten Terri-

torialveränderungen in Norddeutschland anerkannt. Am 24. August erklärte der während des Krieges nach Augsburg übergesiedelte Rest der deutschen Bundesversammlung den Bund als aufgelöst und die Tätigkeit der Bundesversammlung als beendigt.

§ 11. Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich.

I. Der Norddeutsche Bund. Die von den Gegnern Preußens ausgegangenen Entwürfe einer Bundesreform hatten immer nur eine solche durch die Regierungen, ohne jede Mitwirkung des deutschen Volkes, im Auge gehabt und sich darauf beschränkt, dem Bundestage für gewisse Fälle der Gesetzgebung eine Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beizugesellen. Demgegenüber erklärte schon die preußische Denkschrift vom 22. September 1863, mit der die Ablehnung des Frankfurter Fürstentages begründet wurde, die Vereinbarung der Bundesreform mit einer Nationalvertretung und die organische Einfügung einer solchen in die Bundesverfassung für unerläßlich. Genauer entwickelten die preußischen Anträge vom 9. April und 11. Mai 1866, die prinzipiell immer noch an dem Rahmen der bisherigen Bundesversammlung festhielten, ihre Reformvorschläge dahin, daß eine aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgegangene Nationalvertretung zu berufen sei, um Hand in Hand mit den Bundesregierungen das Reformwerk festzustellen. Die Aufnahme einer solchen Nationalvertretung in den Bundesorganismus sollte in der Weise erfolgen, daß die nach der Bundesverfassung erforderlichen einstimmigen Beschlüsse des Bundesplenums in bestimmten Fällen (im wesentlichen in derselben Abgrenzung wie später bei der norddeutschen Bundesgesetzgebung) durch Mehrheitsbeschlüsse des letzteren und der Nationalvertretung ersetzt würden. Da die preußischen Anträge bei der Bundes-

versammlung keinen Erfolg hatten, so tat Preußen schon am 10. Juni die für diesen Fall vorbehaltenen Schritte zur Herbeiführung eines engeren Bundesstaates innerhalb des Deutschen Bundes. Dieser Bundesstaat sollte nach den „Grundzügen", die Preußen den deutschen Regierungen mitteilte, das bisherige Bundesgebiet mit Ausnahme von Österreich, Luxemburg und Limburg umfassen. Zwischen den Verbündeten sollte ein Schutz- und Trutzbündnis bestehen, wobei der König von Bayern in Krieg und Frieden den Oberbefehl über die „Südarmee" erhalten sollte, während Preußen sich den über die „Nordarmee" und die Flotte vorbehielt. Zur endgültigen Vereinbarung der Verfassung mit den Regierungen sollte von diesen auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. August 1849 ein Reichstag berufen werden.

Nachdem die Verbündeten Österreichs abgelehnt hatten, folgte der Deutsch-Österreichische Krieg, der durch die Nikolsburger Präliminarien und definitiv durch den Prager Frieden vom 23. August 1866 beendigt wurde. Durch diese Verträge erklärte Österreich sein Ausscheiden aus dem Deutschen Bunde und sein Einverständnis mit der Gründung eines Norddeutschen Bundes und den von Preußen beabsichtigten Gebietsveränderungen nördlich der Mainlinie. Der durch die Bündnisverträge vom 18. August geschlossene neue Bund umfaßte zunächst 16, dann 18 norddeutsche Staaten, denen nach den besonderen Friedensschlüssen vom September und Oktober noch das Königreich Sachsen, das Großherzogtum Hessen mit seinen nördlich des Mains gelegenen Landesteilen, Sachsen-Meiningen und Reuß ä. L. beitraten.

Die Feststellung des Verfassungsentwurfes erfolgte auf Grund einer preußischen Vorlage durch eine Konferenz der verbündeten Regierungen, die dann Preußen zur Vorlegung und Vertretung des definitiven Entwurfes vor dem auf

Grund des Reichswahlgesetzes von 1849 zu wählenden Reichstage ermächtigte. Die dazu noch weiter erforderliche Ermächtigung der einzelnen Bundesregierungen durch ihre Landtage wurde, nach dem Vorgange des preußischen Landtages, überall an die Bedingung geknüpft, daß die mit dem Reichstage festgestellte Verfassungsurkunde den Einzellandtagen noch zur Genehmigung vorzulegen sei.

Der am 24. Februar 1867 eröffnete Reichstag erledigte seine Aufgabe schon am 16. April durch Annahme der jedoch in mehrfacher Hinsicht von ihm abgeänderten Vorlage. Nachdem die Regierungen den abändernden Reichstagsbeschlüssen noch an demselben Tage beigetreten waren und auch sämtliche Einzellandtage die verfassungsmäßige Genehmigung ausgesprochen hatten, erfolgte die landesgesetzliche Publikation der Verfassung in den einzelnen Bundesstaaten am 25. Juni, wobei der Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Juli 1867 festgesetzt wurde. Die Veröffentlichung von Bundes wegen erfolgte durch „Publikandum" des Bundespräsidiums in der ersten Nummer des Bundesgesetzblattes am 26. Juli 1867, gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Ernennung des Grafen Bismarck zum Bundeskanzler.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes war durch die landesgesetzlichen Publikationen ein wesentlicher Bestandteil der Einzelverfassungen geworden, zugleich aber bildete sie das „einheitliche Staatsrecht einer über allen Einzelstaaten stehenden, höheren staatlichen Ordnung" (Hermann Schulze), das, jeder landesgesetzlichen Einwirkung entgegen, ganz auf sich selbst gestellt war und nur noch im Wege der Bundesgesetzgebung abgeändert werden konnte.

Das Bundespräsidium wurde erblich mit der Krone Preußens verbunden. Alle von ihm ausgehenden Akte bedurften der Gegenzeichnung des von ihm ernannten Bundeskanzlers, der damit die verfassungsmäßige Verantwort-

lichkeit übernahm. Träger der Bundesgewalt aber war, abgesehen von bestimmten, dem Präsidium eingeräumten Hoheitsrechten, der **Bundesrat**, d. h. das nur durch das Ausscheiden der nicht am Norddeutschen Bunde beteiligten Staaten verkleinerte ehemalige Bundesplenum. Demgemäß blieb die Stimmenverteilung innerhalb des Bundesrates dieselbe wie in der Bundesplenarversammlung, nur daß das nur mit einem Teil seines Gebietes in den Bund aufgenommene Großherzogtum Hessen auf eine Stimme beschränkt wurde, während Preußen zu seinen ursprünglichen vier Stimmen infolge der Annexionen noch die von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1), im ganzen also 17 Stimmen erhielt. Die früher bei den Beschlüssen des Bundesplenums erforderliche Einstimmigkeit oder Zweidrittelmehrheit wurde durch die einfache Stimmenmehrheit ersetzt, nur daß in Militärsachen und bei Reichssteuern eine Majorisierung der preußischen Stimmen ausgeschlossen sein sollte, wenn diese sich für die Beibehaltung des Bestehenden erklären würden. Abgesehen von diesen Fällen war für alle Akte der **Bundesgesetzgebung**, deren Zuständigkeit in der Verfassung festgelegt war, ein Mehrheitsbeschluß des **Bundesrates** und des **Reichstages** erforderlich und genügend. Die Reichstagswahlen hatten auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 zu erfolgen. Die Vollziehung und Verkündigung der Bundesgesetze war Sache des Bundespräsidiums unter Gegenzeichnung des Bundeskanzlers.

Mit **Bayern**, **Württemberg**, **Baden** und dem Großherzogtum **Hessen** wurde schon in den mit ihnen abgeschlossenen Friedensverträgen ein **Schutz- und Trutzbündnis** vereinbart, durch das dem König von Preußen für den Kriegsfall der Oberbefehl über das gesamte vereinigte Heer zugestanden und zugleich festgesetzt wurde, daß, wie im Norddeutschen Bunde, so auch in den süddeutschen Staaten das

gesamte Heerwesen auf der Grundlage der preußischen Wehrgesetzgebung neuorganisiert werden sollte. Für die bisherigen Bundesfestungen Ulm, Rastatt, Landau und Mainz wurde eine süddeutsche Festungs- und eine gemeinsame Inspektionskommission eingesetzt.

Noch weiter entwickelt wurde das Bundesverhältnis mit den süddeutschen Staaten durch den Zollvertrag vom 8. Juli 1867, der den bisher auf rein völkerrechtlichen Grundlagen beruhenden Zollverein zu einem Zollbundesstaate umwandelte, indem der Bundesstaat durch den Beitritt der süddeutschen Regierungsvertreter zum Zollbundesrat und der Reichstag durch den Zutritt süddeutscher Volksvertreter zum Zollparlament erweitert wurde. Für die Stimmenverteilung im Zollbundesrat blieben die bei dem Bundesrat des Norddeutschen Bundes beobachteten Grundsätze maßgebend, indem Württemberg, Baden und Hessen die ihnen in dem früheren Bundesplenum zugestandenen Stimmen behielten, nur Bayern wurde, seiner größeren Bedeutung entsprechend, von vier auf sechs Stimmen erhöht.

Luxemburg blieb als preußischer Zollanschluß (S. 62) auch fernerhin Mitglied des Zollvereins, war aber vom Zollbundesrat und Zollparlament ausgeschlossen. Das preußische Besatzungsrecht in der ehemaligen Bundesfestung Luxemburg blieb zunächst noch aufrechterhalten, bis es durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867, der Luxemburg für einen neutralen Staat unter Gesamtbürgschaft der Großmächte erklärte, aufgehoben wurde.

II. Das Deutsche Reich. Der in der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorgesehene Eintritt süddeutscher Staaten in den Norddeutschen Bund wurde infolge des siegreichen Verlaufes des Deutsch-Französischen Krieges durch die Versailler Verträge mit Baden und Hessen (15. November) und mit Bayern (23. November) sowie den Ver-

liner Vertrag mit Württemberg (25. November 1870) vereinbart. Die Aufnahme dieser Staaten in den Bund sowie die durch die genannten Verträge bedingten Veränderungen der Bundesverfassung wurden vom Reichstage schon am 24. November genehmigt, während die aufgenommenen Staaten ihrerseits die verfassungsmäßige Genehmigung ihrer Landstände erwirkten. Der Eintritt der Rechtskraft der neuen Verfassung wurde allgemein auf den 1. Januar 1871 festgesetzt, so daß die in Bayern erst am 21. Januar erfolgte landständische Genehmigung mit rückwirkender Kraft ausgestellt werden mußte. Die Schlußredaktion der Reichsverfassung wurde von dem ersten, am 1. März eröffneten Deutschen Reichstage am 14. April unverändert angenommen, und am 16. April 1871 durch das Reichsgesetzblatt verkündigt. Damit verschwanden auch die anfangs noch beibehaltenen Bezeichnungen „Bundespräsidium" und „Deutscher Bund", an ihre Stelle traten „Kaiser" und „Deutsches Reich".

Das durch den Frankfurter Frieden vom 2. März 1871 von Frankreich abgetretene Elsaß-Lothringen wurde durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 als „Reichsland" in das Reichsgebiet aufgenommen.

Auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung hatte die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes eine einschneidende Veränderung nur durch die Einsetzung des Bundesoberhandelsgerichts in Leipzig (Gesetz vom 12. Juni 1869) geschaffen. Erst die Reichsjustizgesetzgebung von 1877, insbesondere das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, brachte dem Reiche das lange ersehnte Reichsgericht und eine in allen Bundesstaaten nach einheitlichen Grundsätzen geregelte Gerichtsverfassung.

Der für Deutschland unglückliche Ausgang des Weltkrieges führte nicht bloß im Frieden von Versailles zu großen terri-

torialen Einbußen, zur zeitweiligen Besetzung des linken Rheinufers durch die Ententestaaten, zu tiefgehenden Einschränkungen der deutschen Souveränität insbesondere durch starke Verringerung der deutschen Wehrmacht, die die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht zur Folge hatte, sondern auch zu einer gewaltsamen Verfassungsänderung. Unter dem Druck der militärischen Ereignisse wurde durch Gesetz vom 28. Oktober 1918 der Parlamentarismus eingeführt, d. h. es wurde der Reichskanzler dem Reichstage für seine Amtsführung verantwortlich erklärt und alle Gewalt im Reichstag vereinigt. Die Revolution vom November 1918 beseitigte die Monarchie in Deutschland sowohl in den einzelnen Bundesstaaten wie im Reiche und setzte an ihre Stelle die Republik. Auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918, das die Verhältniswahl und die Wahlberechtigung der Frauen einführte, fanden am 19. Januar 1919 die Wahlen statt zu der am 6. Februar 1919 zu Weimar zusammentretenden verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung.

Diese schuf eine provisorische Verfassung in dem Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919. Dem endgültigen Verfassungswerk lag ein Entwurf des Reichsministeriums des Innern zugrunde, der von der Nationalversammlung in Plenum und Verfassungsausschuß gründlich überarbeitet, in stark abgeänderter Form am 31. Juli 1919 angenommen, als Verfassung des Deutschen Reiches am 11. August 1919 in Kraft getreten ist. Gegenüber Tendenzen, die auf eine straffe Zentralisierung drangen, hat die Verfassung am Bundesstaat festgehalten, allerdings unter Mehrung der Kompetenzen des Reiches auf Kosten derjenigen der „Länder".

Alle Staatsgewalt liegt nunmehr beim Volke. Sie wird ausgeübt einerseits durch das Volk selbst, das seinen Willen

im Referendum und in der Wahl des Reichspräsidenten und des Reichstags kundgibt, andererseits durch diese beiden zuletzt genannten Organe und das vom Reichspräsidenten ernannte Reichsministerium mit dem Reichskanzler als Präsidenten. Außerdem wird zur Vertretung der deutschen Gliedstaaten bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches ein Reichsrat gebildet.

§ 12. Die Rechtsquellen.

Zu den S. 44 besprochenen Kodifikationen in Bayern, Preußen und Österreich kamen in der Rheinbundszeit die großen französischen Kodifikationen, Code civil von 1804/7, Code de commerce 1807, Code de procédure civile 1806, Code d'instruction criminelle 1808 und Code pénal 1810. Obwohl diese Gesetzbücher von dem ausgedehnten Geltungsgebiet, das sie unter Napoleon gewonnen, in der Restaurationszeit einen Teil verloren hatten, blieben sie doch auf dem ganzen linken Rheinufer und in einem großen Teil der preußischen Rheinprovinz auch rechtsrheinisch in Geltung. In Baden wurde der Code civil, der sich ebensowohl durch seine geschickte Form wie durch Reichtum an deutschrechtlichen Elementen (übernommen aus den Pariser Coutumes) auszeichnete, in deutscher Bearbeitung und mit zahlreichen wertvollen Zusätzen versehen, 1808 als Badisches Landrecht veröffentlicht, verbunden mit einem „Anhang von den Handelsgesetzen", einer deutschen Bearbeitung des Code de commerce.

Während das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, soweit es nicht durch spätere Einzelgesetze abgeändert worden ist, noch heute in voller Geltung steht, haben das preußische allgemeine Landrecht, das französische Zivilgesetzbuch und das Badische Landrecht seit dem 1. Januar 1900 nur auf den Gebieten, die das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch

dem Landesrecht überlassen hat, ihre Geltung behauptet. Auch die Zivilgesetzbücher, die im Laufe des 19. Jahrhunderts von verschiedenen schweizerischen Kantonen erlassen wurden (das weitaus bedeutendste unter ihnen war das von Bluntschli verfaßte privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich von 1853—1856), haben zunächst teilweise dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht (1881), seit dem 1. Januar 1912 aber dem schweizerischen Zivilgesetzbuch weichen müssen, das, von Eugen Huber verfaßt, unter allen Zivilrechtskodifikationen der Gegenwart die erste Stelle einnimmt. Nur wo das letztere das kantonale Privatrecht hat bestehen lassen, ist auch den Zivilgesetzbüchern der Kantone noch ein gewisser Geltungsbereich verblieben.

In Deutschland war noch während der Freiheitskriege (1814) ein lebhafter Streit über die Frage, ob eine gemeinsame Kodifikation des Privatrechts zeitgemäß sei, entstanden. Während Thibaut entschieden für eine solche eintrat und auch die einheitliche Regelung des Strafrechts und des Gerichtsverfahrens verlangte, trat Savigny, der neben K. F. Eichhorn Haupt und Begründer der historischen Rechtsschule war, dem ebenso entschieden entgegen, indem er seiner Zeit den Beruf zur Gesetzgebung noch durchaus absprach. In der Tat hat erst die wissenschaftliche Erforschung des deutschen Rechts, die ihren Ausgang von Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgeschichte (1808—1823) und seiner Einleitung in das deutsche Privatrecht (1823) genommen hat, in langer, mühevoller Arbeit den Boden vorbereiten können, auf dem ein wahrhaft nationales Gesetzbuch, wie wir es jetzt besitzen, entstehen konnte. Die im Großherzogtum Hessen und Bayern entstandenen Entwürfe landesrechtlicher Kodifikationen erwiesen sich als unzureichend, und noch das 1863 veröffentlichte Bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Sachsen zeigte durch seine überwiegend

romanistische Färbung, daß damals die Zeit noch nicht gekommen war.

Wesentlich erfolgreicher waren die Kodifikationsarbeiten auf sachlich begrenzten Gebieten. Der von der Leipziger Wechselkonferenz (S. 63) 1847 fertiggestellte Entwurf einer deutschen Wechselordnung war von der konstituierenden Nationalversammlung, unter Überschreitung ihrer Zuständigkeit, 1848 als Reichsgesetz angenommen und vom Reichsverweser als solches verkündigt worden, hatte dann aber allgemein auch die landesgesetzliche Publikation erfahren, wurde 1869 zum Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes erhoben und steht gegenwärtig mit geringen, seither erfahrenen Abänderungen als deutsches wie als österreichisches Reichsgesetz in Geltung.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch wurde von einer auf Beschluß der Bundesversammlung zu Nürnberg und Hamburg zusammengetretenen Kommission ausgearbeitet und durch Bundesbeschluß vom 31. Mai 1861 den Regierungen zur landesgesetzlichen Einführung empfohlen. Auch dieses, in den Jahren 1861—1865 überall als Landesgesetz angenommene Gesetzbuch hat, wenn auch mit mehrfachen späteren Abweichungen, in Österreich seine Geltung bis zur Gegenwart behalten. In Deutschland wurde es 1869 zum Norddeutschen Bundes-, dann zum Reichsgesetz erhoben und erst seit dem 1. Januar 1900 durch das gegenwärtig geltende revidierte Handelsgesetzbuch verdrängt.

Das schon von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes in Angriff genommene Urheberrecht (Gesetz vom 11. Juni 1870) wurde in grundlegender Weise in den Reichsgesetzen vom 9., 10. und 11. Januar 1876, 10. Juni 1901 und 9. Januar 1907 geregelt.

Eine hervorragende Leistung der Landesgesetzgebung war das preußische Berggesetz von 1865, das später, abge-

sehen von Österreich und Sachsen, von allen deutschen Staaten mehr oder weniger gleichlautend als Landesgesetz angenommen worden ist. Nicht minder grundlegend waren die preußischen Gesetze vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und die Grundbuchordnung, da auf ihnen die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 beruhen.

Auf dem Gebiete des Strafrechts zeichnete sich das in der Hauptsache von Anselm Feuerbach verfaßte bayerische Strafgesetzbuch von 1813 aus, das erst 1861 durch ein neues ersetzt wurde. Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 wurde zur Grundlage des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, als Reichsstrafgesetzbuch in neuer Redaktion am 15. Mai 1871 und sodann am 26. Februar 1876 verkündet. Gegenwärtig ist eine Revision des Strafgesetzbuches, zum Teil auf ganz neuen Grundlagen, in Angriff genommen.

Das Strafverfahren hatte in den unter französischen Einfluß geratenen Gebieten vielfach eine grundlegende Umgestaltung erfahren, indem nach dem Muster des französischen Rechts Öffentlichkeit und Mündlichkeit, staatsanwaltschaftliches Anklageverfahren und Schwurgerichte eingeführt wurden, während im übrigen Deutschland noch an den Grundzügen des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses festgehalten wurde. Erst nach 1848 wurden auch in den übrigen deutschen Staaten Strafprozeßordnungen, die sich dem französischen System anschlossen, veröffentlicht (in Preußen Verordnung vom 2. Januar 1849 und Gesetz vom 3. Mai 1852); nur in Mecklenburg und den beiden Lippe blieb es beim alten, bis die Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 die allgemeine Reform, zugleich unter Einführung von Schöffengerichten für Übertretungen und geringere Vergehen, brachte.

Auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Prozesses erfolgte mehr und mehr ein Anschluß an die Normen des französischen Rechts. Unter den Zivilprozeßordnungen waren die von Hannover (1850) und Bayern (1869) die hervorragendsten. Die Versuche, eine einheitliche Zivilprozeßordnung unter der Herrschaft des Deutschen Bundes zu erreichen, blieben erfolglos. Eine gemeinsame Regelung für das Deutsche Reich brachte erst die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar und die Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts war die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung ursprünglich auf Obligationen- und Handelsrecht beschränkt gewesen. Erst nachdem ein Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 den Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt hatte, konnte an die Schaffung eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches gedacht werden. Der von der ersten hiermit betrauten Kommission (1874—1888) ausgearbeitete Entwurf war durchaus unbefriedigend und stieß auf den lebhaftesten Widerspruch der öffentlichen Kritik. Mit einer ungeschickten und vielfach kaum verständlichen Ausdrucksweise verband sich eine durchaus romanistische und kapitalistische Auffassung, die allen deutschrechtlichen Gedanken und Einrichtungen abhold und von der zielbewußten, sozialen Richtung, in der sich die Reichsgesetzgebung seit 1889 bewegte, vollkommen unberührt geblieben war. Erst die Revision des ersten Entwurfes durch eine zweite Kommission (1891—1895) brachte einen Entwurf zustande, der zwar ebenfalls noch vielfache Mängel in der Form aufwies, inhaltlich aber in erfreulicher Weise von nationaler und sozialer Rechtsauffassung zeugte. Mit geringen Änderungen, die er teils durch den Bundesrat, teils durch den Reichstag erfahren hatte, konnte er am 18. August 1896 als das Bürgerliche Gesetzbuch verkündigt werden. Gleichzeitig mit ihm traten am

1. Januar 1900 das revidierte Handelsgesetzbuch und die revidierten Reichsjustizgesetze in Rechtskraft, ebenso die Landesausführungsgesetze zum BGB., in denen die dem Landesrecht überlassenen Gegenstände ihre Regelung erfuhren.

Register.

Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Von **Richard Schröder,** weiland Professor der Rechte an der Universität Heidelberg. Sechste, verbesserte Auflage, fortgeführt von **Eberhard Frh. von Künßberg,** Professor der Rechte an der Universität Heidelberg. Groß-Oktav. Mit einer Abbildung im Text, fünf Tafeln und einem Bildnis. 1124 Seiten. 1922. Geh. 26.—, in Halbleder 30.—

„Als das einzige vollständige große Werk der deutschen Rechtsgeschichte sollte es in der Bücherei jedes Juristen, Volkswirtschaftlers, Historikers und Politikers zu finden sein."
Das Recht.

Deutsche Rechtsgeschichte. Von Dr. **Hans Fehr,** o. Professor an der Universität Bern. Zweite, verbesserte und ergänzte Auflage. Oktav. 416 Seiten. 1925. Geh. 13.—, geb. 14.50

(Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. X.)

„Das Fehrsche Buch zeigt eine ganz andere, viel interessantere und den jungen Rechtsbeflissenen anziehendere Darstellungsweise als die ehemaligen deutschen wie auch römischen Rechtsgeschichten, ohne daß dadurch der wissenschaftliche Wert des kleinen Werkes beeinträchtigt wird."
Wirtschaft und Recht.

Grundriß des germanischen Rechts. Von **Karl von Amira.** Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage. Oktav. XII, 302 Seiten. 1913. Geh. 5.—, geb. 7.50

(Grundriß der germanischen Philologie 5.)

Aus dem Inhalt: A. Rechtsdenkmäler. 1. Allgemeines. 2. Südgermanische Schriftwerke. 3. Nordgermanische Schriftwerke. B. Rechtsaltertümer. 1. Land. 2. Leute. 3. Herrscher. 4. Verwandtschaftliche Verhältnisse. 5. Vermögen. 6. Verbrechen und Strafen. 7. Gericht und Rechtsgang. Register.

Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft. Unter Mitarbeit von Ernst Beling-München, Godehard J. Ebers-Köln a. Rh., Alexander Elster-Berlin, Friedrich Endemann-Heidelberg, Hans Fehr-Bern, Heinrich Gerland-Jena, Julius von Gierke-Göttingen, Justus Wilhelm Hedemann-Jena, Herbert Kraus-Göttingen, Heinrich Lehmann-Köln a. Rh., Claudius Freih. von Schwerin-Freiburg i. B., Fritz Stier-Somlo-Köln a. Rh., herausgegeben von **Hans Fehr, Heinrich Gerland, Justus Wilhelm Hedemann, Heinrich Lehmann** und dem redaktionellen Leiter **Fritz Stier-Somlo.**

Band I: **Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Von Dr. Heinrich Lehmann, o. Professor der Rechte in Köln a. Rh. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage (9. bis 12. Tausend). 1928. Oktav. XIV, 439 Seiten. Geh. 12.—, geb. 13.50

„Die Tiefe und Gründlichkeit, mit der die unendliche Fülle des Rechtsstoffes bearbeitet und zu einem einheitlichen Ganzen geformt ist, bieten einen glänzenden Beweis für die Unvergänglichkeit deutscher wissenschaftlicher Tatkraft." Gesetz und Recht.

Band II: **Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Von Dr. Justus Wilhelm Hedemann, o. Professor des bürgerlichen Rechts in Jena. Zweite Auflage. Oktav. In Vorbereitung.

„Wo man auch liest, überall weht einem ein frischer Hauch entgegen. Wer Hedemanns Darstellung des Rechts der Schuldverhältnisse nicht mit Interesse und schließlich mit steigender Freude liest, der hat schon gar nichts von einem Juristen an sich." Das Recht.

Band III: **Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Von Dr. Justus Wilhelm Hedemann, o. Professor des bürgerlichen Rechts in Jena. 1924. Oktav. XXXII, 507 Seiten. Geh. 12.—, geb. 13.50

„Ein trotz seiner Kürze ausgezeichnetes und inhaltreiches Lehrbuch, nicht nur für die Studierenden, sondern auch für ältere Juristen. Hervorzuheben ist der systematische Aufbau. Die Arbeit ist wissenschaftlich tiefgründig und doch gemeinverständlich geschrieben; auf jeder Seite bietet sie reiche Anregung rechtlicher und wirtschaftlicher Natur und wird allen Fragen der Neuzeit in vollstem Umfange gerecht.“ Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Band IV: **Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches** (einschließlich Jugendfürsorgerecht). Von Dr. Heinrich Lehmann, o. Professor der Rechte in Köln a. Rh. 1926. Oktav. XII, 352 Seiten. Geh. 11.—, geb. 12.50

„Die Schilderung Lehmanns ist überall anregend und fesselnd. Das Werk kann allen Rechtsstudenten und Referendaren zur Anschaffung dringend empfohlen werden.“
Der junge Rechtsgelehrte.

Band V: **Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Von Dr. Dr. Friedrich Endemann, Geh. Rat, o. Professor in Heidelberg. 1923. Oktav. VIII, 166 Seiten. Geh. 3.—, geb. 4.50

„Dieser Leitfaden behandelt den spröden Stoff des schwierigen Erbrechts in meisterhafter, fesselnder Darstellung.“
Zeitschrift des Bundes deutscher Justizamtmänner.

Band VI: **Handelsrecht und Schiffahrtsrecht.** Von Dr. Julius von Gierke, o. Professor der Rechte in Göttingen. Zweite, umgearbeitete Auflage. 1926. Mit Nachtrag 1927. Oktav. XII, 618 Seiten.

Geh. 18.—, geb. 20.—

„Das Werk erfüllt die Aufgabe, den Studierenden zu dienen, in trefflicher Weise. Allein seine Bedeutung geht über diesen Rahmen beträchtlich hinaus. Jeder, und das ist nicht nur der Student, der eine knappe, sichere Formulierung irgendeines Problems aus dem Handels- und Schiffahrtsrecht sucht, der die wichtigsten wirtschaftlichen Ergebnisse der Rechtsprechung und der Forschung zu lesen wünscht, wird in dem neuen Gierke eine befriedigende Antwort finden."

Zentralblatt für Handelsrecht.

Band VII: **Recht der Wertpapiere** (einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr). Von Dr. Claudius Freiherr von Schwerin, o. Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br. 1924. Oktav. X, 234 Seiten.

Geh. 7.—, geb. 8.50

„Das Buch löst seine Aufgabe, den Studierenden eine Einführung in die Materie des Wertpapierrechts zu geben, ausgezeichnet, vor allem deshalb, weil es eine gute theoretische Fundierung mit einer dem Lehrzweck entsprechenden Darstellung des praktischen Rechts und der Rechtstatsachen verbindet." Deutsche Juristenzeitung.

Band VIII: **Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht** (Gewerblicher Rechtsschutz). Von Dr. Alexander Elster, Berlin. Zweite, stark erweiterte und völlig umgearbeitete Auflage. 1928. Oktav. XII, 611 Seiten. Geh. 18.—, geb. 19.50

„Man merkt aus jedem Satz, welch reicher Schatz eigener praktischer Erfahrungen dem Verfasser zu Gebot steht." *Prof. Dr. M. Wassermann*

in: Markenschutz und Wettbewerb.

Band IX: **Einführung in die Rechtswissenschaft.** Von Dr. Justus Wilhelm Hedemann, o. Professor des bürgerlichen Rechts in Jena. Zweite, erweiterte und umgestaltete Auflage. 1927. Oktav. XXII, 566 Seiten.

Geh. 14.—, geb. 16.—

„. . . Das neueste Buch Hedemanns . . ., welches die Aufgabe einer Einführung am reichsten und umfassendsten auffaßt und löst.“ *Professor Dr. Radbruch, Kiel, Juristische Wochenschrift.*

Band X: **Deutsche Rechtsgeschichte.** Von Dr. Hans Fehr, o. Professor in Heidelberg. Zweite, verbesserte und ergänzte Auflage. 1925. Oktav. 416 Seiten.

Geh. 13.—, geb. 14.50

Siehe auch Seite 91.

Band XII: **Grundriß des römischen Privatrechts.** Von Dr. Dr. Friedrich Endemann, Geh. Rat, o. Professor in Heidelberg. 1925. Oktav. X, 256 und 30 Seiten.

Geh. 9.—, geb. 10.50

„. . . So hat Endemann ein nach jeder Richtung hochstehendes Werk geschaffen.“ *Der junge Rechtsgelehrte.*

Band XIII: **Grundzüge des deutschen Privatrechts.** Von Dr. Claudius Freiherr von Schwerin, o. Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br. Zweite Auflage. 1928. Oktav. XII, 342 Seiten.

Geh. 9.50, geb. 11.—

„Was dem Studenten not tut, ist ein kurzgefaßtes Handbuch . . . Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel dieser Art ist das vorliegende Buch.“ *Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.*

Band XVI: **Deutsches Reichsstrafrecht.** Von Dr. Heinrich B. Gerland, o. Professor des Strafrechts an der Universität Jena. 1922. Oktav. 600 Seiten. Geh. 10.—, geb. 11.50

„Durch knappe, geradezu klassische Kürze zeigende Darstellung gelang es Gerland, auf engem Raume eine ungeheure Fülle des Stoffes zu bieten und auf jede Frage Antwort zu geben." *Juristische Wochenschrift.*

Band XVII: **Deutsches Reichsstrafprozeßrecht** mit Einschluß des Strafgerichtsverfassungsrechts. Von Dr. Ernst Beling, Professor in München. 1928. Oktav. XIV, 568 Seiten. Geh. 15.—, geb. 16.50

Die Eigenart des vorliegenden Lehrbuches des Reichsstrafprozeßrechts ist, daß es dem Verständnis der Gesetzestexte vorarbeiten und zu ihnen hinführen will. Gerade das, was nicht im Gesetz steht, ist die Hauptsache; die Gesetzesparagraphen sind Ziel, nicht Ausgangspunkt. Insbesondere aber stellt der Verfasser die Regelungsinhalte des geltenden Rechts in die heutige rechtspolitische Gedankenwelt hinein und gibt ein auch äußerlich scharf hervortretendes System, das den Lernenden befähigt, die Fülle der Einzelheiten unter allgemeinen Ordnungsgesichtspunkten zusammenzusetzen.

Band XVIII: **Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht I.** Von Fritz Stier-Somlo, o. Professor der Rechte in Köln. 1924. Oktav. XVI, 726 Seiten.
Geh. 16.50, geb. 18.—

„Das Ganze ist durch große Klarheit und Leichtverständlichkeit ausgezeichnet. Ich halte das vorliegende Werk zur wissenschaftlichen Einführung in das geltende deutsche Staatsrecht, insbesondere für den Studierenden, von den zurzeit vorhandenen größeren Lehrbüchern des Reichsstaatsrechts für das geeignetste. Aber auch darüber hinaus wird es in der deutschen Staatsrechtsliteratur sicher einen der ersten Plätze behaupten."
Juristische Wochenschrift.

Prospekte unter Bezugnahme auf diese Ankündigung kostenlos.

